

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2011

Inhalt

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.	113	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord.	120
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	114	Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Wermelskirchen und des Evangelischen Kirchenkreises Lennep	120
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission	114	Satzung zur Aufhebung der Satzung Fachausschuss Erwachsenenbildung im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen.	123
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	114	Satzung für den Geschäftsführenden Ausschuss des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen.	123
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)	114	Sach- und Namensverzeichnis 2010.	125
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF	114	Satzung für den Fachausschuss für Diakonie im Kirchenkreis Saar-Ost	141
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF	115	Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen des Kirchenkreises Saar-Ost.	143
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF ...	115	Satzung für den Fachausschuss für Krankenhausseelsorge.	144
Urkunde über die Aufhebung des Verbandes der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck ...	119	Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen des Kirchenkreises Saar-West	145
Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf.	119	Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach	146
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen.	120	Personal- und sonstige Nachrichten	147
		Literaturhinweise	152

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

976057

Az. 15-02-20:0017

Düsseldorf, 13. Dezember 2010

Mit nachstehender Verordnung wird das Auslaufen der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende um ein weiteres Jahr auf den 31. Dezember 2011 verschoben.

Das Landeskirchenamt

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Vom 16. November 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nicht beamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S.108), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

981471

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 12. Januar 2011

Auf Grund der Anrufung gem. § 15 Abs. 5 ARRg vom 15. September 2010 und 2. November 2010 hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Abs. 2 ARRg folgende Entscheidung getroffen, die hiermit gemäß § 19 Abs. 5 ARRg bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

1. Die Tabellengrundgehälter werden am 1. April 2010 um 4,5% erhöht.
2. Spätestens mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 wird an die Ärztinnen und Ärzte, die spätestens seit dem 1. Januar 2009 bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren und dort ohne Unterbrechung noch am 1. Januar 2011 beschäftigt sind, ein Einmalbetrag in Höhe von 60 v.H. des Tabellenbruttomonatsgehalts (ohne Zuschläge und Sondervergütungen) gezahlt, das der Ärztin/dem Arzt für den Monat Januar 2010 zugestanden hat.
3. Die Ärztinnen/Ärzte nehmen an der „Prozessvereinbarung KZVK“, die am 2. Juli 2010 abgeschlossen worden ist, im gleichen Maß und Umfang wie alle anderen teil.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Der Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

983151

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 20. Januar 2011

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRg bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)

Vom 19. Januar 2011

§ 1

Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „oder § 37“ gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder § 37“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Januar 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

Vom 19. Januar 2011

§ 1

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestation wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1 Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Familienpflegehelferinnen und Familienpflegerinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 5 des SD-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der Aufgaben von Diakoniestationen im Arbeitsbereich „Fortführung des Haushalts“ eingesetzt sind.“

2. Berufsgruppe 4.1 – Handwerkerinnen wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1 Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.“

3. Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen wird wie folgt geändert:

Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1 Mitarbeiterinnen im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe 3 des SD-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – SDEGP.BAT-KF eingruppiert.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Januar 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

Vom 19. Januar 2011

§ 1

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „8“ angefügt.

b) Es wird folgende Anmerkung 8 angefügt:

„8 Mitarbeitende, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Entgeltgruppe 11 eingruppiert.

§ 40 BAT-KF gilt für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

c) Satz 2 der Anmerkung 8 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Absätze 2 bis 4 gelten für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.“

2. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung wird wie folgt geändert:

Anmerkung 6 der Berufsgruppe 5.1 wird um folgenden Unterabsatz 4 ergänzt:

„Ergibt sich aus einer Änderung der Bestimmungen für die Bewertung der mit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besetzbaren Stellen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ausnahme von § 1 Buchstabe c) am 1. Januar 2011 in Kraft.

2. § 1 Buchstabe c) dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Januar 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 19. Januar 2011

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundesangestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Mitarbeitende als Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) § 6 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dienste von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit dem in der Anlage 10 festgelegten Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines oder einer entsprechenden Vollbeschäftigten gewertet werden.

(2) § 6 Absatz 4 Satz 2 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem in der Dienstanweisung festzulegenden Werktag gewährt wird und dass in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten ist, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

(3) § 7 Absatz 5 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Anwendung mit der Maßgabe, dass als Nacharbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr gilt.

(4) Anstelle der Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) und c) bis f) erhalten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die Verhältnisse es gestatten. § 25 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

2. Es wird eine Anlage 10 in der aus Anhang 1 – Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der A- oder B-Urkunde in A- und B-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF und Anhang 2 – Anteil der Dienste an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in C-Kirchenmusikstellen gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF bestehenden Fassung angefügt.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Ergibt die Ermittlung der Arbeitszeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung einen geringeren Arbeitsumfang als vor deren Inkrafttreten arbeitsvertraglich vereinbart, verbleibt es für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Arbeitszeit. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Anpassung bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der

- a) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Februar 1966 (KABl. S. 71) und der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 83),

b) Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker (OhaKMus) in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. 1967, S. 104) mit allen Anlagen sowie der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 32),

c) Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (Ges. u. VOBl. Bd. 10, S. 271), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Februar 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13, S. 47), der Lippischen Landeskirche,

die nach den Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungsgesetze einer Arbeitsrechtsregelung vorbehalten sind, außer Kraft.

Dortmund, den 19. Januar 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anlage 10/Anhang 1

**Anteil der Dienste
an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
mit der A- oder B-Urkunde
in A- und B-Kirchenmusikstellen
gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF**

Nr.	Text	Anteil
1.	Organistenamt	
1.1	Orgeldienste einschließlich allgemeine Vorbereitung	
1.1.1	bis zu 65 Gottesdiensten im Jahr ^{1, 2, 3}	20,000 %
1.1.2	jeder weitere Gottesdienst im Jahr ^{2, 3}	0,100 %
1.1.3	für jeden überwiegend musikalisch besonders aufwändigen Gottesdienst ⁴	0,500 %
1.1.4	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten ³	0,075 %
1.1.5	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten ³	0,050 %
1.2	Orgelkonzerte	
1.2.1	je (weiterem) Konzert im Jahr	2,500 %
1.2.2	je Orgelmatinee oder Orgelvesper im Jahr	1,500 %
2.	Kantorenamt	
2.1	je Chor oder Ensemble	
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe): ^{5, 6}	
	bis 60 Minuten	10,000 %
	bis 90 Minuten	12,000 %
	bis 120 Minuten	14,000 %
	bis 150 Minuten	16,000 %
	bis 180 Minuten	18,000 %

Nr.	Text	Anteil
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,100 %
2.1.3	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten ⁷	nach Aufwand ⁸
2.1.4	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.1.5	jedes Oratorium und jede aufwändige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,500 %
2.2	Projektchorarbeit	
2.2.1	je Probenstunde im Jahr	0,125 %
2.2.2	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten ⁷	nach Aufwand ⁸
2.2.3	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.2.4	jedes Oratorium und jede aufwändige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,500 %
2.3	Gemeindesingen	
2.3.1	je Veranstaltungsstunde	0,150 %
2.4	Sonstige Veranstaltungen	
2.4.1	je Konzert (Kammerkonzert, Konzert kleinerer Instrumental- oder Vokalbesetzung)	1,500 %
2.4.2	je Konzert mit erhöhter musikalischer und organisatorischer Vorbereitung (z.B. Orchesterkonzert)	2,500 %
3.	Musikpädagogik innerhalb des vertraglichen Dienstes	
3.1	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) regelmäßig 45 Minuten pro Woche ⁸	2,500 %
3.2	Veranstaltungen (Erwachsenenbildung, Einführungsvorträge etc.) je Stunde im Jahr	0,250 %
4.	Organisation	
4.1	Dienstbesprechungen	
4.1.1	Konvente und Gremienarbeit im Jahresdurchschnitt	
	bis 1 Wochenstunde	2,500 %
	bis 2 Wochenstunden	5,000 %
	bis 3 Wochenstunden	7,500 %
	bis 4 Wochenstunden und mehr	10,000 %
	Zuschlag bei Tätigkeiten in mehreren Gemeinden	5,000 %
4.1.2	Kirchenmusikorganisation (regelmäßige Mitwirkung bei der Dienstplanung) für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden pro zusätzlichem Standort	1,000 % maximal 5 %
4.1.3	Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten im Jahr	
	bis zu 3 Konzerten	1,500 %
	bis zu 6 Konzerten	2,500 %
	bis zu 10 Konzerten	3,000 %
	für jeweils weitere 5 Konzerte	0,500 %
4.1.4	Wartung von Orgeln und sonstigen Instrumenten bei besonderem Aufwand (Instrumentenzahl, Instrumentengröße, historische Instrumente) pro Jahresstunde	0,050 %
4.1.5	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinander folgenden Diensten je angefangene 15 Minuten ⁹	0,0125 %
4.1.6	Individuelle Besonderheiten (z. B. kompositorische Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit) pro Jahresstunde	0,050%

Die Summe der ermittelten Anteile stellt die im Durchschnitt zu leistende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Prozentpunkten dar.

Anmerkungen:

- 1 Entspricht einem regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie einem Orgelkonzert (oder: Konzert mit Übernahme des Tasteninstrument-Parts) pro Jahr.

- 2 Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezogenen Gottesdienste.
- 3 Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
- 4 Besondere Orgelprogramme, Kantatengottesdienste, City-Gottesdienste oder stilistisch verschiedene Gottesdienste (z.B. Thomas-Messe etc.).
- 5 Bei Gruppen gleichen Genres (z. B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
- 6 Für Chöre und Ensembles, die
 - a) nicht während der Schulferien proben, sind $\frac{1}{10}$ des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
 - b) 14-tägig proben, sind $\frac{4}{10}$ des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.
- 7 Maximal zehn Stunden täglich gemäß § 41 Absatz 3 BAT-KF.
- 8 Bei anderem Modus proportional, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Jahr.
- 9 Als unmittelbar aufeinander folgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

Anlage 10/Anhang 2

**Anteil der Dienste
an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in C-Kirchenmusikstellen
gemäß § 40 Absatz 1 BAT-KF**

Nr.	Text	Anteil
1.	Organistenamt	
1.1	Allgemeine Vorbereitungszeit ^{1, 2}	5,000 %
1.2	Organistendienst	
1.2.1	je Regelgottesdienst im Jahr ³	0,125 %
1.2.2	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten ⁴	0,100 %
1.2.3	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten ⁴	0,075 %
2.	Kantorenamt	
2.1	je Chor oder Ensemble	
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe) ^{5, 6, 7}	
	bis 60 Minuten	6,000 %
	bis 90 Minuten	9,000 %
	bis 120 Minuten	12,000 %
	bis 150 Minuten	15,000 %
	bis 180 Minuten	18,000 %
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,125 %
2.2	Projektchorarbeit	
2.2.1	je Probenstunde im Jahr ⁷	0,150 %
2.3	Gemeindesingen	
2.3.1	mit Gruppen bei unregelmäßigen Veranstaltungen je Stunde	0,150 %

Nr.	Text	Anteil
2.4	Sonstige Veranstaltungen	
2.4.1	je Konzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.4.2	je Gottesdienst mit deutlich höherem Aufwand (z. B. Aufführung von Kantaten, Kindermusicals) einschließlich Haupt- und Generalprobe	0,750 %
2.4.3	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) je Unterrichtsstunde von 45 Minuten	0,050 %
3.	Organisation	
3.1	Dienstbesprechungen und Gremienarbeit je Veranstaltungsstunde	0,050 %
3.2	Konvente	0,200 %
3.3	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinander folgenden Diensten je angefangene 15 Minuten ⁸	0,0125 %

Für die Ermittlung der Arbeitszeit für zusätzliche Einzelleistungen ist der Anteil an der regelmäßigen Arbeitszeit maßgebend, der sich aus dem mit 52 multiplizierten Prozentsatz für den jeweiligen Dienst ergibt.

Anmerkungen:

- 1 Die Vorbereitungszeit gilt für mindestens einen regelmäßigen Orgeldienst in der Kalenderwoche. Im Übrigen ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern.
- 2 Bei Arbeitsverhältnissen zu mehreren Arbeitgebern wird für das einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 2,5 % angesetzt.
- 3 Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezogenen Gottesdienste.
- 4 Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
- 5 Bei Gruppen gleichen Genres (z.B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
- 6 Für Chöre und Ensembles, die
 - a) nicht während der Schulferien proben, sind $\frac{1}{10}$ des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
 - b) 14-tägig proben, sind $\frac{4}{10}$ des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.
- 7 Der Ansatz schließt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste ein.
- 8 Als unmittelbar aufeinander folgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

Urkunde über die Aufhebung des Verbandes der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Verbandsgesetz sowie § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Der Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck wird aufgehoben.
2. Die Ev. Kirchengemeinden Bergneustadt, Gummersbach, Herchen, Lieberhausen, Marienhagen, Oberbantenberg, Rosbach, Waldbröl, Wiehl sowie die Ev. Christus-Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar sind Rechtsnachfolger des Verbandes.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 16. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde vom 6. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „Von dort zur Ecke Ludwig-Beck-Straße (ausschließlich)/Heinrichstraße (1–24 und 2–118) folgt die Grenze einer geraden Linie bis zur Ecke Lenaustraße/Mörsenbroicher Weg.“ durch die Angabe „Von dort zur Ecke Ludwig-Beck-Straße (ausschließlich)/Heinrichstraße (1–57 und 2–24 einschließlich), entlang der Graf-Recke-Straße (einschließlich) bis zur Lenaustraße einschließlich und diese bis zur Kreuzung mit dem Mörsenbroicher Weg (ausschließlich).“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird im 4. Satz die Angabe „Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf“ durch die Angabe „Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath“ ersetzt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
zur Änderung der Urkunde über die Bildung
der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle
Köln-Bonn-Hessen**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In Artikel 1 der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen vom 18. November 2010 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle ist Köln.“

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Evangelischen
Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord**

Artikel 1

Die Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord vom 23. Dezember 2008 (KABl. 2009, S. 67) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. September 2009 (KABl. 2010, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. In § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 neu angefügt:

„4. Gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 des Verbandsgesetzes werden dem Geschäftsführer folgende Aufgaben übertragen:

- Einstellung von Mitarbeitenden bis zur Entgeltgruppe SE 6 des BAT KF
- Einstellung von Reinigungs- und hauswirtschaftlichen Kräften
- Einstellung von Praktikantinnen/Praktikanten
- Einstellung von Vertretungskräften
- Einstellung von katholischen Bewerberinnen/Bewerbern bis zur Gruppenleitung
- Änderung und Erstellung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die v.g. Mitarbeitenden
- Veränderungen von Arbeitszeitstunden im Rahmen des genehmigten Stellenplanes
- Höhergruppierungen, Umgruppierungen, Zulagenzahlungen, auf die ein tarifvertraglicher Anspruch besteht
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Aussprechen von Abmahnungen in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem gemeindlichen Vorstandsvertreterin/Vorstandsvertreter

5. Die Führung des Schriftverkehrs wird im Verhinderungsfall des Geschäftsführers der Pädagogischen Geschäftsführerin übertragen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 16. September 2010

Evangelischer Kindertagesstättenverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Dezember 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für das Gemeinsame Verwaltungsamt der
Evangelischen Kirchengemeinden
in Wermelskirchen und des Evangelischen
Kirchenkreises Lennep**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Dabringhausen, Dhünn, Hilgen-Neuenhaus und Wermelskirchen haben auf Grund des § 1 Abs. 2 des Verbandsgesetzes (vom 11. Januar 2002, KABl. S. 91) für das gemeinsame Verwaltungsamt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben betreiben der Kirchenkreis Lennep und die Kirchengemeinden Dabringhausen, Dhünn, Hilgen-Neuenhaus und Wermelskirchen ein Gemeinsames Verwaltungsamt.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Gemeinsames Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Wermelskirchen und des Evangelischen Kirchenkreises Lennep“.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist das Haus der Kirche, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungsamtes

(1) Dem Verwaltungsamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane neben den allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben folgende Verwaltungsgeschäfte als Grundversorgung für die angeschlossenen Körperschaften übertragen:

- a) Beratung und Zuarbeit für die Leitungsorgane,
- b) Unterstützung der Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- c) kirchliches Meldewesen einschließlich der Führung der Kirchenbücher,
- d) Personalwesen,
- e) Finanzwesen,
- f) Kirchensteuerverwaltung einschließlich des Finanzausgleichs,
- g) Verwaltung rechtlich selbstständiger Einrichtungen,
- h) Liegenschaftsangelegenheiten,
- i) Friedhofsangelegenheiten,
- j) Verwaltung der Kindertageseinrichtungen,
- k) Schadenersatz- und Versicherungsangelegenheiten.

(2) Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses ist das Gemeinsame Verwaltungsamt zuständig für die Ausführung der gemäß § 4 Abs. 1 übernommenen zusätzlichen Verwaltungsaufgaben.

(3) Das Verwaltungsamt kann weitere Aufgaben für die Träger gegen gesondertes Entgelt übernehmen.

(4) Die Bearbeitung der Angelegenheiten der kreiskirchlichen Aufsicht wird getrennt von den anderen Aufgaben (Abs. 1) wahrgenommen.

(5) Das Verwaltungsamt unterhält als Anlaufstelle für die Gemeindeglieder sowie zur örtlichen Unterstützung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in Wermelskirchen ein Gemeindegliedbüro, dessen Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan festgelegt sind.

(6) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind grundsätzlich für jede Körperschaft gesondert auszuführen. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens bleibt davon unberührt.

§ 3

Verwaltungsausschuss

(1) Die Aufsicht über das Verwaltungsamt und dessen rechtliche Vertretung sowie die Regelung der Angelegenheiten des

Verwaltungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung obliegen dem Verwaltungsausschuss. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 Verbandsgesetz.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentin bzw. der Superintendent,
- b) zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter für den Kreissynodalvorstand,
- c) zwei Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde Wermelskirchen,
- d) eine gemeinsame Vertreterin bzw. ein gemeinsamer Vertreter der Presbyterien der Kirchengemeinden Dabringhausen, Dhünn und Hilgen-Neuenhaus.

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde Wermelskirchen dürfen höchstens einen Theologen oder eine Theologin benennen. Die Entsendung erfolgt für die Dauer der für das jeweilige Leitungsorgan geltenden Wahlperiode.

Für jede Position ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.

(3) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten für die Verhandlungen und Beschlussfassungen die Regelungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

(5) In eiligen Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Erforderliche einstweilen zu veranlassen. Dabei hat sie/er möglichst das Einvernehmen mit weiteren Mitgliedern des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

(6) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Leitungsorgan der angeschlossenen Körperschaften oder der Amtsleitung unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören:

- a) der Beschluss über den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Verwaltungsamtes und die Feststellung der Jahresrechnung,
- b) die Festsetzung der Beiträge der angeschlossenen Körperschaften gemäß § 6 dieser Satzung,
- c) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9 BAT-KF sowie die Auswahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschluss über die Dienstanweisungen,
- d) die Ernennung der Amtsleitung des Verwaltungsamtes und ihrer Stellvertretung,
- e) die Festlegung der Organisationsstruktur und des Geschäftsverteilungsplanes des Verwaltungsamtes,
- f) die Entscheidung der Übernahme von Verwaltungsaufgaben von evangelischen Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die nicht dem Trägerverbund beitreten,
- g) die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben.

(2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Körperschaften in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf.

(3) Rechte und Pflichten der Leitungsorgane für ihren eigenen, vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt. Insbesondere können sie sich auch gemäß § 2 übertragene Aufgaben zur eigenständigen Erledigung vorbehalten.

§ 5

Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden

(1) Alle in den Verwaltungen der sich anschließenden Körperschaften bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge werden mit den bis dahin erworbenen Rechten und Pflichten vom Verwaltungsamt als Gemeinschaft der beteiligten Körperschaften übernommen und fortgeführt.

(2) Der Kirchenkreis Lennep ist Dienstgeber der Kirchenbeamtinnen und -beamten. Der Kreissynodalvorstand ist an alle beamtenrechtlichen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses gebunden und vollzieht diese durch formellen Beschluss nach.

§ 6

Finanzierung des Verwaltungsamtes

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden Haushaltsplan aufgenommen. Sie werden durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften, durch Zuschüsse Dritter, durch Gebühren und durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes gedeckt. Zu den eigenen Einnahmen gehören Entgelte, die für die über die in § 2 genannte Grundversorgung hinausgehenden erbrachten Leistungen berechnet werden.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsamtes auf die beteiligten Körperschaften verursachungsgerecht umgelegt. Hierzu sind im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes im Vorhinein verbindliche Regelungen zu treffen.

Soweit Kosten nicht verursachungsgemäß abgerechnet werden können, werden diese vom Kirchenkreis Lennep zu 52 v.H. getragen. Der verbleibende Anteil wird von den Kirchengemeinden Wermelskirchen, Dabringhausen, Dhünn und Hilgen-Neuenhaus im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder (Stand 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

(3) Der laut Haushaltsplan von jeder Körperschaft zu zahlende Beitrag wird durch monatlich zu zahlende Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Gesamtbetrages eingenommen. Eine Spitzabrechnung erfolgt nach Vorlage des Rechnungsabschlusses.

(4) Die Gegenstände, die die beteiligten Körperschaften einbringen, und das Sachvermögen, das sich durch Anschaffungen im Verwaltungsamt bildet, wird gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der zuletzt beschlossene Kostenschlüssel nach Absatz 2 angewendet.

§ 7

Amtsleitung

(1) Der Amtsleitung obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Für die Amtsleitung wird eine Stellvertretung benannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind der Amtsleitung unterstellt.

(2) Die Amtsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Zu den Aufgaben der Amtsleitung gehören insbesondere:

1. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis Entgeltgruppe 8 BAT-KF,
3. die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
4. die Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes einschließlich Kassenanordnung.

(4) Der Amtsleitung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs gemäß der Kirchenordnung übertragen.

(5) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes gem. § 2 dieser Satzung betreffen, wird der Amtsleitung das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen gemäß § 114 der Verordnung über das kirchliche Finanzwesen (KF-VO) übertragen.

(6) Die Amtsleitung und die Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(7) Die Aufgaben der Amtsleitung werden in dem vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dabei ist festzulegen, dass unbeschadet der Gesamtverantwortung der Amtsleitung gemäß Absatz 2 die stellvertretende Amtsleitung an allen wichtigen Fragen zu beteiligen ist.

§ 8

Veränderung der Träger

(1) Der Eintritt weiterer evangelischer Körperschaften in den Trägerverbund ist möglich. Über den Antrag des Leitungsgremiums einer Körperschaft auf Eintritt entscheidet der Verwaltungsausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Satzung ist entsprechend zu ändern. § 9 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) Ein Mitglied des Trägerverbundes kann aus dem Verbund ausscheiden. Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die beteiligten Körperschaften verpflichten sich, eine entsprechende Erklärung auf Ausscheiden aus dem Trägerverbund frühestens nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Trägerverbund abzugeben. Für den Fall des Ausscheidens einer Körperschaft ist diese verpflichtet, die Verluste des Verwaltungsamtes anteilig mitzutragen, die durch das Ausscheiden entstehen und die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Das Gleiche gilt für Verluste, die vor dem Ausscheiden verursacht, aber erst danach geltend gemacht werden.

(4) Bei der Auflösung des Verwaltungsamtes werden die beteiligten Körperschaften entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel (§ 6 Abs. 2) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Körperschaften entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Satzungen zur Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften möglich und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung dieser Satzung.

Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen

30. November 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Dabringhausen

Siegel

gez. Unterschriften

30. November 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Dhünn

Siegel

gez. Unterschriften

16. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Hilgen-Neuenhaus

Siegel

gez. Unterschriften

10. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

13. November 2010

Kirchenkreis Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung Fachausschuss Erwachsenenbildung im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen

§ 1

Die Satzung des Fachausschusses Erwachsenenbildung im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen vom 14. Juni 1996 (KABl. S. 226) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 12. November 2010 in Kraft.

Leverkusen, den 12. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Januar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Geschäftsführenden Ausschuss des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen

§ 1

Gesamtverantwortung

(1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für die Familien- und Erwachsenenbildung des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen und überträgt gemäß Artikel 109 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 98 Abs. 3 und Artikel 16 Abs. 3 Kirchenordnung die Leitung auf einen Geschäftsführenden Ausschuss. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Familien- und Erwachsenenbildung.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann gemäß Artikel 98 Abs. 3 KO Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses aufheben oder ändern.

(3) Familienbildung und Erwachsenenbildung bilden jeweils einen Fachbereich des Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen. Die Frauenbildungsarbeit des Kirchenkreises ist Teil der Erwachsenenbildung.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden wird durch die Superintendentin/den Superintendenten wahrgenommen, die Fachaufsicht durch die Geschäftsführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V.

(5) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller laufenden Geschäftsvorfälle erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses bzw. ihrer/seiner Stellvertretung und der Superintendentin bzw. dem Superintendenten. Rechtsverbindliche Unterschriften von Anträgen und Verwendungsnachweisen erfolgen durch die Geschäftsführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V.

§ 2

Kreissynode

(1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
- b) Feststellung des Stellen- und Wirtschaftsplanes,
- c) Entlastung der an der Ausführung des Wirtschaftsplanes und an der Kassenverwaltung Beteiligten,
- d) Änderung der Satzung,

e) Aufnahme von Darlehen.

(2) Die Kreissynode und die Mitgliederversammlung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. nehmen den Jahresbericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

(3) Regelmäßig soll eine Kreissynode zum Thema „Bildung im Kirchenkreis Leverkusen“ stattfinden.

§ 3

Kreissynodalvorstand

Der Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand unterliegen:

- a) Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
- b) Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnung,
- c) Entscheidung über die Abschlussprüfung gemäß § 144 VO,
- d) Freigabe der Stellen, Einstellung und Kündigung der Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitenden (HPM) des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen in Absprache mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.,
- e) Vorschlag an die Kreissynode für die Wahl der/des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die geschäftsführende Leitung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen wird dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören müssen. Mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses soll Mitglied des Kreissynodalvorstandes sein. Die Geschäftsführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. nimmt beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindeglieder nicht übersteigen. Ein Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss soll auf Vorschlag der Kirchengemeinde Langenfeld (Standort der Familienbildungsstätte) berufen werden. Mitarbeitende des Kirchenkreises Leverkusen sollten nicht als Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.

(4) Die Geschäftsführung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Die Verwaltung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(6) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.

(8) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist, veranlasst die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter das Erforderliche. Die Entscheidung ist den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses bestätigt werden.

(9) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung anzuwenden.

Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses und dem Kreissynodalvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 5

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

- a) Fachaufsicht über die Leitung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der geschäftsführenden Leitung,
- c) Vorlage der Wirtschaftspläne an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
- d) Vorlage der Jahresabschlüsse an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
- e) Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen (außer der Leitung),
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises Leverkusen,
- g) Vorlagenerstellung an den Kreissynodalvorstand.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen wird der Leitung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen übertragen.

(2) Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen und die Beachtung der Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, zu achten.

(4) Sie ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen.

Fortsetzung auf Seite 141 →

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

151. Jahrgang

2010

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2010

A		
<p>Abberufungen aus Pfarrstellen 284 siehe bes. Namensverzeichnis</p> <p>Alimentation Alimentation öffentlich-rechtlich Beschäftigter 4</p> <p>Altersteildienst Freistellung im Altersteildienst 57, 124, 151, 169, 204, 285, 301, 337 siehe bes. Namensverzeichnis</p> <p>Altersteilzeit Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO) 2</p> <p>Amtsblatt Redaktionsschlussstermine im Jahre 2011 für das Kirchliche Amtsblatt 300</p> <p>Anstellungsfähigkeit Entziehung der Anstellungsfähigkeit 229</p> <p>Arbeitslosigkeit Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 296</p> <p>Arbeitsrechtsregelungen siehe Dienstrecht</p>	<p>Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krank- heits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfen- verordnung NRW – BVO NRW) 239</p> <p>Bekanntmachung 327</p> <p>Berichtigungen zum KABI Nr. 01/2010 99 zum KABI Nr. 04/2010 144 zum KABI Nr. 05/2010 172 zum KABI Nr. 10/2010 341</p> <p>Berufungen Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst siehe Vorbereitungsdienst Berufungen in den Probendienst siehe Probendienst Berufungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten siehe Ernennungen</p> <p>Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern 16, 56, 92, 124, 138, 168, 204, 228, 284, 301, 337 siehe bes. Namensverzeichnis</p> <p>Besoldungserhöhung Lineare Besoldungserhöhung 103</p> <p>Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand 16, 150, 169, 229 siehe bes. Namensverzeichnis</p> <p>Bewerbungsverfahren Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst 25</p> <p>Bewertung Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011 324</p> <p>Bücherei Bücherei-Grundkurs vom 22. bis 29. Oktober 2010 202</p>	
B		
<p>BAT-KF Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF 133, 161, 174, 294 Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF 161 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen 179 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF 294 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst 295 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen 310</p> <p>Beihilfen Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod 238</p>	<p>C, D</p> <p>Datenschutz 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 5. Dezember 2003 1 Praxishilfe für örtliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte 227 Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis – 227</p>	

Dienstanweisung	
Muster-Dienstanweisung für Inhaberinnen bzw. Inhaber von Pfarrstellen zur Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	134
Dienst, Kirchlicher	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2010	136
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011	332
Dienstrecht	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2, 133, 161, 173, 179, 294, 309
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)	2
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	133, 161, 174, 294
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar	134, 173
Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	161
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	179
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF	294
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst	295
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	310
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	310
Dienstwohnungen	
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2008/2009	163
<hr/> E <hr/>	
Eheschließung	
Hinweis zu kirchlicher Trauung und standesamtlicher Eheschließung	162
Entlassen aus dem Dienst	16, 57, 93, 124, 139, 151, 204, 229, 284 siehe bes. Namensverzeichnis
Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	16, 93, 124, 150, 169, 229, 284, 301, 337 siehe bes. Namensverzeichnis

<hr/> F <hr/>	
Familienzuschlag	
Nachzahlung von Familienzuschlag	106
Finanzwirtschaft	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2011	271
Fonds	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	296
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	4, 325
Fortbildungen	siehe Lehrgänge
Freistellungen	16, 57, 92, 124, 139, 204, 229, 284, 301, 337 siehe bes. Namensverzeichnis
Freistellungen im Altersteildienst	siehe Altersteildienst
Fürbitte	
Fürbitte für die außerordentliche Tagung der Landessynode 2010	173
Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), die im Zeitraum vom 4. bis 10. November 2010 in Hannover stattfinden	237
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2011	309
<hr/> G <hr/>	
Gebäudestrukturanalysen	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	4, 325
Gebührenordnung	
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	2
Generalversammlung	
Generalversammlung 2010 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie	137
Geschäftsordnung	
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	72

H			
Haushaltspläne			
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2010	27		
Haushaltswirtschaft			
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2011	271		
Heizkostenbeitrag			
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2008/2009	163		
Honorar			
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	2		
Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis	76		
I, J			
Justizvollzugsanstalten			
Muster-Dienstanweisung für Inhaberinnen bzw. Inhaber von Pfarrstellen zur Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	134		
K			
Kantoren			
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern im Sommer 2011	282		
Kanzelabkündigung			
Kanzelabkündigung von Reminiscere, 28. Februar, bis Ostermontag, 5. April 2010	66		
Kanzelabkündigung für Ostersonntag, 4. April 2010	66		
KD-Bank eG			
Generalversammlung 2010 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie	137		
Kirchenbeamtenengesetz			
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	101		
Kircheneintrittsstellen	300		
Kirchengesetze			
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 31, 97, 98, 110, 114, 129 und 154 sowie Einfügung von Artikel 147a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	66		
Kirchengesetz zur Einführung der neuen Rechnungsprüfungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland	67		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	71		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG)	71		
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	71
		Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	101
		Kirchenkalender	
		Liturgischer Kirchenkalender 2010/2011	259
		Kirchenleitung	
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	71
		Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	
		Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. Oktober 2010	90
		Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. April 2011	281
		Kirchenordnung	
		Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 31, 97, 98, 110, 114, 129 und 154 sowie Einfügung von Artikel 147a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	66
		Kirchensiegel	
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	15, 91, 123, 138, 168, 203, 228, 301, 335
		Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen von Kirchensiegeln	15, 91
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	56, 91, 123, 138, 150, 168, 203, 228, 284
		Kirchensteuerbeschlüsse	
		Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2010	30
		Kirchlicher Dienst	
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2010	136
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011	332
		Kirchliches Finanzwesen	
		Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)	72
		Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)	
		6. und 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	5
		8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	111
		Kollekte	
		Landeskirchlicher Kollektenplan 2011	263
		Kriterien	
		Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen	145

Kurkantorenstellen			MTArb-KF		
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern im Sommer 2011		282	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF		133, 161, 174, 294
Kurseelsorgedienst			Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF		161
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Baden im Sommer 2011		335	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen		179
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Sommer 2011		282			
KZVK					
	siehe Kirchliche Zusatzversorgungskasse				
<hr/> L <hr/>			<hr/> N <hr/>		
Landessynode					
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland		72	Ordinationen		15, 56, 123, 138, 150, 168, 204, 228, 301, 337 siehe bes. Namensverzeichnis
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen			Widerbeilegung der Ordinationsrechte		124, 138, 168 siehe bes. Namensverzeichnis
Bücherei-Grundkurs vom 22. bis 29. Oktober 2010		202	Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung		56, 138 siehe bes. Namensverzeichnis
Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –		227	Ordnungen		
Fortbildung „Glaubenswissen: ein Wissenschafts-Praxis-Projekt – Thema Alt und lebensatt“		300	Ordnung für das landeskirchliche Orgel- und Glockenamnt		3
Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, am 18. Mai 2010		91	Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar (aej-Saar)		106
Hinweis auf ein Fortbildungsangebot		122	Ordnung für den Beirat für das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland		320
Hinweis auf Fortbildungsangebote		14, 283	Orgel- und Glockenamnt		
Verwaltungslehrgang I 2011		55	Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung		2
Lehrkräfte			Ordnung für das landeskirchliche Orgel- und Glockenamnt		3
Vertretungsrichtlinie für kirchliche Lehrkräfte		3			
Richtlinien zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen		198	<hr/> P <hr/>		
Literaturhinweise			Pastoraler Dienst		
		22, 61, 99, 144, 157, 172, 209, 291, 306, 341	Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis		76
Liturgischer Kirchenkalender			Personalunterkünfte		
Liturgischer Kirchenkalender 2010/2011		259	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011		324
Lohnsteuerkarte			Pfarramtlicher Dienst		
Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte		324	Pfarramtlicher Dienst als „Selbstständige Tätigkeit“ – Rundverfügung des Landeskirchenamtes an die Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Verbandsvorstände		75
<hr/> M <hr/>			Pfarrdienst		
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst		25
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		siehe Dienstrecht	Änderung der Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst		321
Arbeitsrechtsregelungen		siehe Dienstrecht			
Mitarbeitervertretungen					
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)		71			

Pfarrdienstwohnungen		Dillingen/Saar (1.)	60, 128, 154
Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen	255	Düren, zu (5.)	206, 303
Pfarrerfortbildung		Düsseldorf, Kirchenkreis (5.)	17
	siehe Lehrgänge	Düsseldorf, Kirchenkreis (33.)	57
Pfarrstellen		Düsseldorf, Kirchenkreis (38.)	58
Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Kirchenleitung bei der Besetzung von Pfarrstellen	145	Düsseldorf-Wersten (2.)	18
Aufhebung von Pfarrstellen		Düsseldorf-Unterrath	58, 152
Bendorf (1.)	230	Ehrenfeld (3.)	152, 286
Bonn-Tannenbusch, Apostelkirchengemeinde (1.)	125	Emmelshausen-Pfalzfeld (1.)	126, 170
Daun (2.)	205	Eschweiler (2.)	126
Dillingen (2.)	151	Essen, Kirchenkreis (17.)	286
Duisburg, Studentinnen- und Studentengemeinde	205	Essen, Kirchenkreis (31.)	286
Essen, Kirchenkreis (15.)	169	Euskirchen	206, 303
Essen-Altstadt (7.)	94	Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung II, Dezernat II.2, Dezernentin/Dezernent	94
Essen-Katernberg (4.)	230	Evangelische Kirche im Rheinland, Abteilung III, Referentenstelle	125, 205
Evangelischen Kirche im Rheinland, Pastorkolleg	139	Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Studiernedengemeinde Bonn	285
Flammersfeld (2.)	302	Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarramt für Notfallseelsorge	285
Garbenheim	57	Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarramt für Polizeiseelsorge	17
Gebroth-Winterburg (2.)	338	Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	17, 169
Koblenz-Mitte (5.)	125	Evangelische Kirche im Rheinland, Probedienststellen	17, 169
Köln (2.)	94	Gebroth-Winterburg (2.)	154
Köln (6.)	125	Geldern	152
Köln (8.)	125	Grevenbroich (5.)	338
Köln und Region, Kirchenverband (12.)	94	Großenbaum-Rahm (1.)	126
Köln und Region, Kirchenverband (4.)	94	Güchenbach	95, 304
Köln-Neue Stadt (2.)	57	Hennef (3.)	19, 140, 339
Mülheim am Rhein (4.)	338	Hiesfeld (2.)	125
Mülheim an der Ruhr, Vereinte Evangelische Kirchengemeinde (5.)	285	Inden-Langenwehe	58, 139
Neuweiler (1. + 2.)	125	Kerpen (2.)	95, 230
Obere Saar (1.)	338	Kevelaer (2.)	19
Plaidt (2.)	230	Koblenz-Lützel (4.)	18, 126, 170
Porz-Wahn-Heide (3.)	205	Köln (1.)	59
Reiskirchen	94	Köln (7.)	59
Remscheid, Luther-Kirchengemeinde (4.)	94	Köln und Region, Kirchenverband (5.)	59, 140
Rheinhausen, Erlöserkirchengemeinde (2.)	125	Köln und Region, Kirchenverband (8.)	127
Volpertshausen-Weidenhausen	94	Köln und Region, Kirchenverband (34.)	338
Wülfrath (3.)	230	Köln-Deutz/Poll (1.)	286
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Köln-Mauenheim/Weidenpesch (3.)	95
Aachen	151	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (9.)	338
Altenberg/Schildgen (2.)	127, 287	Landsweiler-Schiffweiler	288
Altenkessel	208	Langenfeld (7.)	153, 304
Altenkirchen, Kirchenkreis (9.)	205	Langerfeld (2.)	60
Altenkirchen, Kirchenkreis (11.)	94, 205	Lennepe (5.)	153, 207, 303
Benrath (3.)	206		
Beuel (2.)	60		
Daaden (2.)	302		

Lennepe, Kirchenkreis	153, 207, 303	Beuel (5.)	151
Lennepe, Kirchenkreis (14.)	207, 287	Bonn, Kirchenkreis (9.)	93
Leverkusen-Schlebusch (2.)	127	Düsseldorf, Friedenskirchengemeinde (7.)	125
Lintfort (4.)	128	Düsseldorf, Kirchenkreis (45.)	169
Linz/Bad Hönning-Unkel/Rheinbreitbach, Trinitatis-Kirchengemeinde	20, 96, 141	Düsseldorf, Kirchenkreis (46.)	93
Lohmar	95	Düsseldorf, Kirchenkreis (47.)	93
Mayen (2.)	140	Düsseldorf, Kirchenkreis (48.)	93
Meckenheim (2.)	18, 139	Düsseldorf-Heerdt (2.)	57
Meisenheim	19	Ehrenfeld (3.)	169
Moers (3.)	95, 154	Flammersfeld (2.)	151
Niederwetz, Reiskirchen, Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen	20	Jülich, Kirchenkreis (16.)	57
Oberkassel (2.)	171, 288	Kerpen (2.)	94
Pfalzdorf	127, 152	Koblenz-Lützel (4.)	17
Plaidt	127, 207	Köln und Region, Kirchenverband (27.)	93
Remscheid, Christus-Kirchengemeinde (1.)	95	Köln und Region, Kirchenverband (28.)	94
Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen (3.)	208	Köln und Region, Kirchenverband (29.)	94
Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde (2.)	287, 338	Köln und Region, Kirchenverband (30.)	94
Saar-West, Kirchenkreis (16.)	140	Köln und Region, Kirchenverband (31.)	94
Schwalbach (2.)	128, 154, 208	Köln und Region, Kirchenverband (32.)	94
Siegburg (3.)	141	Köln und Region, Kirchenverband (34.)	338
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (4.)	96	Königsstele zu Essen-Steele (3.)	230
St. Wendel (3.)	231	Krefeld, Gemeindeverband (5.)	17
Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen, Niederwetz, Reiskirchen	141	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (16.)	94
Wesel, Kirchenkreis (2.)	289	Lennepe, Kirchenkreis (15.)	230
Wickrathberg (1.)	230	Lennepe, Kirchenkreis (4.)	205
Wiebelskirchen (2.)	19, 208	Leverkusen, Kirchenkreis (17.)	230
Wied, Kirchenkreis (5.)	289	Linz/Bad Hönning-Unkel/Rheinbreitbach, Trinitatis-Kirchengemeinde (3.)	17
Wipperfürth (1.)	170, 302	Lüttringhausen (4.)	230
Wuppertal-Sonnborn (1.)	155	Moers, Kirchenkreis (10.)	230
		Moers, Kirchenkreis (9.)	94
		Mönchengladbach, Christuskirchengemeinde (5.)	57
		Neuss, Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt (6.)	93
		Solingen, Kirchenkreis (6.)	125
		Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen, Reiskirchen, Niederwetz	94
		Widdert (2.)	139
Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)		Übertragungen von Pfarrstellen	16, 56, 92, 124, 138, 150, 168, 204, 228, 284, 301, 337 siehe bes. Namensverzeichnis
Bergische Diakonie Aprath	142	Pfarrstellenwechsel	92, 139, 150, 169, 229 siehe bes. Namensverzeichnis
Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V.	142	Pfarrvertretung	
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst in Bryanston	290	Wahl zur Pfarrvertretung	27
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst in Caracas	289	Presbyteriumswahlen	
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst in Paris	289	Presbyteriumswahlen 2012	4
Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien	155		
Errichtung von Pfarrstellen			
Aachen (1.)	302		
Altenkirchen, Kirchenkreis (11.)	93		
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (14.)	94		
Andernach (2.)	230		

Probendienst

Berufungen in den kirchlichen Probendienst	14, 203
siehe bes. Namensverzeichnis	

Prüfungen

Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. Oktober 2010	90
Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 4. bis 6. April 2011	281
Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	122
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	121
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	228
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2010	122
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2010	282
siehe bes. Namensverzeichnis	

Q, R**Rechnungsprüfung**

Kirchengesetz zur Einführung der neuen Rechnungsprüfungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland	67
Errichtung von Rechnungsprüfungsstellen	145
Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern	293

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung und Anwendung von § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz	162
--	-----

Redaktionsschlussstermine

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2011 für das Kirchliche Amtsblatt	300
--	-----

Richtlinien

Vertretungsrichtlinie für kirchliche Lehrkräfte	3
Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst	25
Richtlinien zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen	198
Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen	255
Änderung der Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst	321

Ruhestand

Eintritt in den	16, 57, 93, 124, 139, 151, 169, 205, 229, 285, 302
siehe bes. Namensverzeichnis	

S**Satzungen**

6. und 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	5
Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Agger	7
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	9
Satzung der Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath	10
1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung“	11
Satzung für die Joachim und Sigrid Mau-Stiftung	12
Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Trier	13
Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen	32
Satzung für das Evangelische Schulreferat Region Duisburg/Niederrhein	33
Satzung der Maria und Werner Stobbe Stiftung	35
2. Satzung zur Änderung der Satzung „Stiftung Florinskirche“	53
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West	53
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Synodalen Schulausschusses des Kirchenkreises An Sieg und Rhein	55
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	77
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	79
Satzung für die Sozialdiakonische Stiftung der Evangelischen Kirche in Essen	87
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	90
8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	111
Satzung der Diakonie-Stiftung Melancthon	113
Satzung der Stiftung Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen	115
Satzung für die „Stiftung Evangelische Christuskirche Zülpich“	116
Satzung für das zentrale Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen	118
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	119
Satzung der Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“	119
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf	136
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf	136

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	147	Evangelische Kirche im Rheinland, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad-Godesberg, Studiendirektorin/Studiendirektor (Erprobungsstufenkoordination)	340
2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Frillendorf, Essen-Schonnebeck, Essen-Heidhausen und Essen-Stoppenberg	148	Evangelische Kirche im Rheinland, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad-Godesberg, Studiendirektorin/Studiendirektor (Mittelstufenkoordination)	340
Satzung zur Regelung der Zahl der Synodalältesten im Kirchenkreis Saar-Ost	148	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung I, Dezernat I.1, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	97
Satzung des Kirchenkreises Saar-West	148		
Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen	163	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung I, Dezernat I.2, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	97
Satzung der Diakonie Meerbusch	166		
Stiftungssatzung für die Stiftung „Jugend in Saarn“	201	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung I, Dezernat I.3, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	97
3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Ev. Gemeindeamt Essen Nord-Ost	215		
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe	215	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung I, Dezernat I.3, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	98
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe	216	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung I, Dezernat I.2, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	156, 231
Satzung des Ausschusses für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Obere Nahe	219	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung V, Dezernat I.2, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	98
Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen im Kirchenkreis Obere Nahe	220		
Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Obere Nahe	221	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung VI, Dezernat VI.2, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	290
Satzung des Fachausschusses für Kirchenmusik im Kirchenkreis Obere Nahe	223	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Anwärterinnen/Anwärter gehobener kirchlicher Verwaltungsdienst	232
Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach	224	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Auszubildende/Auszubildender	231
Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied	224	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Zentrale Dienste, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	304
Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	275	Evangelische Kirche im Rheinland, Paul-Schneider-Gymnasium, Schulleiterin/Schulleiter	305
Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Kirchenkreis Saar-West	277	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung I, Dezernat I.1, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	156
Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Oberhausen	297	Herchen, Bodelschwingh-Gymnasium, Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter	61
Schriftgutverwaltung		Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Direktorin/Direktor	129
Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, am 18. Mai 2010	91		
Selbstständige Tätigkeit		Stellenausschreibungen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Pfarramtlicher Dienst als „Selbstständige Tätigkeit“ – Rundverfügung des Landeskirchenamtes an die Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Verbandsvorstände	75	Alt-Duisburg, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	232
		Bad Godesberg, Thomas-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikerstelle	21
		Bingerbrück, Leiterin/Leiter Kindergarten	305
Stellenausschreibungen		Bonn, Gemeinde- und Kirchenkreisverband, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	291
Aachen, Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde, Diplom-Sozialpädagogin oder -Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagoge oder -Sozialarbeiter	20, 129		

Bonn-Holzlar, B-Kirchenmusikerin/-BKirchenmusiker	340	Theologische Prüfungen	
Düsseldorf, Kirchenkreis, Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge	156	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2010	122
Essen, Gemeinsames Gemeindeamt im Kirchenkreis, Verwaltungsstelle	171	siehe bes. Namensverzeichnis	
Essen-Bredene, Jugendleiterin/Jugendleiter	130	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2010	282
Essen-Schonnebeck, C-Kirchenmusikerin/ C-Kirchenmusiker	130	siehe bes. Namensverzeichnis	
Essen-West und Rütterscheid, Gemeindeamt, Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter	21	Trauung	
Essen-West und Rütterscheid, Mitarbeiterin/ Mitarbeiter im mittleren Verwaltungsdienst	232	Hinweis zu kirchlicher Trauung und standesamtlicher Eheschließung	162
Hackhauser Hof e.V., Evangelische Jugendbildungsstelle, Verwaltungsleitung	171	U	
Hürth, Matthäus-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	98, 130	Urkunden	
Köln-Bonn-Hessen, Rechnungsprüfungsstelle, Leiterin/Leiter	341	Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Holpe	4
Köln-Bonn-Hessen, Rechnungsprüfungsstelle, Prüferin/Prüfer	341	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Garbenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen	5
Landjugendakademie Altenkirchen, Akademiedirektorin/Akademiedirektor	22	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen	76
Leverkusen, Gesamtverband, Mitarbeiterin/ Mitarbeiter im mittleren Verwaltungsdienst	233	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz	77
Moers, Verwaltungsamt im Kirchenkreis, Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter	144	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz	77
Niederberg, Kirchenkreis, Gemeindegach- bearbeiterin/Gemeindegachbearbeiter	157	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen	109
Niederberg, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter im mittleren Verwaltungsdienst	233	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss	109
Oberhausen, Kirchenkreis, stellvertretende Verwaltungsleiterin/stellvertretender Verwaltungsleiter	157	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler	110
Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	61	Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf	135
Schweich, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Leiterin/Leiter Mittelstufe	143	Urkunde über die Aufhebung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf	136
Schweich, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Studiendirektorin/Studiendirektor	143	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bell und der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck	146
Vohwinkel, Amtsleiterin/Amtsleiter	306	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kastellaun und der Evangelischen Kirchengemeinde Roth	146
Vohwinkel, kirchliche Verwaltungskraft	130	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kastellaun und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler	146
Studiengang			
Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche	22		
Substanzerhaltung			
Festsetzung der Werte für den Aufwand für Substanzerhaltung	75		
<hr/> T <hr/>			
Tagungen		siehe Lehrgänge siehe bes. Namensverzeichnis	
Telefonliste			
des Landeskirchenamtes	149		

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bell, der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler	147	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Sommer 2011	282
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Roth	147	Urlaubsorte	
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch	214	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2010	136
Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied	214	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011	332
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Monschauer Land	296	V	
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Pfeffelbach	297	Verliehen	284
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mettlach-Perl	297	siehe bes. Namensverzeichnis	
Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf	327	Verordnungen	
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen	327	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 5. Dezember 2003	1
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein	327	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)	72
Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper	328	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO)	74
Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar	328	Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod	238
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst	328	Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO-NRW)	239
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich	329	Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern	293
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach und der Evangelischen Kirchengemeinde Bacharach-Steeg	329	Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden	320
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt	330	Versorgungskasse	
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg	330	14. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	147
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr	330	Versetzungen	57, 93, 124, 337
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern	331	siehe bes. Namensverzeichnis	
Urlauberkantorenstellen		Verstorben	16, 57, 93, 125, 139, 151, 169, 230, 301, 337
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern im Sommer 2011	282	siehe bes. Namensverzeichnis	
Urlauberseelsorgedienst		Vertretung	
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Baden im Sommer 2011	335	Vertretungsrichtlinie für kirchliche Lehrkräfte	3
		Verwaltungsdienst	
		Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	122
		siehe bes. Namensverzeichnis	
		Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	121
		siehe bes. Namensverzeichnis	
		Verwaltungsfachangestellte	
		Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten	228
		siehe bes. Namensverzeichnis	

Verwaltungsgerichtsgesetz			
Rechtsmittelbelehrung und Anwendung von § 18 Verwaltungsgerichtsgesetz	162		
Verwaltungskammergesetz			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG)	71		
Verwaltungslehrgänge		siehe Lehrgänge	
Verwaltungsordnung			
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO)	74		
Vorbereitungsdienst			
Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst		122, 283	
		siehe bes. Namensverzeichnis	

		W	
		Warnhinweis	158
		X, Y, Z	
		Zählung	
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2011	331
		Zusatzversorgungskasse	
		6. und 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	5
		8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	111

Namensverzeichnis

<u>A</u>							
Achenbach, Dieter	205	Brase, Nadine	228	Eckerle, Julia	121	Grates, Jörg	301
Albaum, Judith	56	Bredehöft, Heiner	139	Eckes, Alexander	122	Grau, Matthias	151
Alberti, Manfred	27	Bredenbeck, Horst	57	Eckes-Steuckart, Stefanie	150	Greier, Kirsti	92, 337
Albrecht, Christof	150	Bredt, Harald	228	Eichner, Jens	204	Groß, Manfred	57
Albrecht, Ulrike	92	Bredt-Dehnen, Dietrich	168	Eillbold, Klaus	125	Groth, Reiner	57
Alsdorf, Ernst Günter	93	Brockhaus, Ulrike	205	Elfrath, Wolfgang	151	Grothe, Horst	138
Ambrosch, Reinhard	284	Brodd-Laengner, Ute	284	Emmerlich, Roland	151	Grube, Elisabeth	169
Ambrosch, Veronika	204	Brölsch, Werner	151	Erzfeld, Christine	229	Gruzlak, Jan	122, 203, 228
Anken, Christina van		Bröselge, Dirk	122	Eschbach, Stefanie	124	Guillet, Frederik	282
	228, 284	Buchter, Dr. Jochen	169	Eßer, Jürgen	56	Gundalin, Jürgen	228
Apel, Annette	284	Burgardt, Kristina	228	Exner, Wolfgang	337	Gunkel, Petra	282, 283
Arendsen, Silke Kerstin	14	Burmeister, Gerhard	285			Günther, Ralf	92
Artschwager, Andreas	284	Busch, Inès	15	<u>F</u>		Güther-Fontaine, Eva	124
Asmus, Sören	301	Busmann, Sabina	16	Falk-van Rees, Wilma	168		
Aubel, Johannes Heinrich		Butzke, Lisa-Marie	228	Faller, Kay	228	<u>H</u>	
Wilhelm	230	<u>C</u>		Fastenrath, Irmtraud	15	Haack, Gerhard	16
Augustin, Hermann Walter	213	Christofzik, Jan	204	Feike, Angelika	121	Hagemann, Nicole	14, 56
		Christoph, Reinhard	230	Feistauer, Rainer	92	Halfmann, Silke	56
		Clasen, Corinna	284	Ferderschmidt, Dr. Karl	92	Hall, Joachim	92
		Conrad, Dr. Joachim	16, 57	Fermor, Beatrice Désirée	56	Hambüchen, Rolf	151
		<u>D</u>		Fischer, Erika	150	Hammelsbeck, Reinhart	169
		D'Ans, Jeanette	56	Fischer-Schulz, Christine	150	Hanisch, Laura	228
		Damm, Christoph	301	Fitzner, Kirsten	121	Harfst, Reinhard	93
		Dangendorf, Christel	124	Flader, Oliver	229	Hartel, Dagmar	122
		Daniel, Horst	57	Fliege, Jürgen	124	Hartenstein, Dr. Judith	139
		Dann, Ulrich	285	Förster, Anne Eva	122	Harth, Ulrich	150
		Danyel, Karl-Heinz	205	Franz, Heike	121	Haseleu, Miriam	122
		Dasbach, Lars	228	Fresia, Anja	228	Hasselhoff, Susanne	14, 56
		Dehnelt, Sabine	92	Fricke-Kiwitt, Juliane	229	Haßiepen, Thorsten	228
		Dembek, Arne	150	Friedrich, Dr. Norbert	56	Hater, Michel	229
		Demberg, Burkhardt	124	Friedrich, Hans-Peter	57	Heda, Hans-Georg	205
		Denhardt, Nadine	121	Friedrich-Dörner, Ulrika	57	Heerer, Michael	16, 99
		Denker, Judith	92	Fröhlke, Eva	204	Heimann, Sebastian	302
		Dermann, Julia	124	Fromm, Brigitte	205	Heinemann, Claudia	92
		Dermann, Sabine	144	Fromme, Helge	139	Heinemann, Reinhold	169
		Dern, Christian	337	Frowerk, Dr. Katja	16	Heinz, Olaf	204
		Deußen, Christoph	93	Fürhoff, Katrin	204	Heiter-Grates, Sabine	150
		Deutsch, Bärbel	204	<u>G</u>		Helm, Daniela	92
		Dielmann, Christoph	204	Gal, Klaus	16	Helmes, Ingo	139
		Dirks-Blatt, Henny	284	Garth, Daniela	122	Henrich, Bernd	285
		Ditthardt, Marc	204	Gerstenberger, Stefan	57	Henseling, Werner	337
		Döllscher, Sophia		Giesen, Iris	16, 229	Hentze, Rüdiger	15
			122, 203, 228	Glabach, Dr. Wilfried	229	Hepke-Hentschel, Hilke	124
		Dörrenbächer, Cornelia	204	Gleim, Daniela	122, 168	Herbers, Dr. Paul	301
		Dreyer, Jürgen	301	Göbeler, Ulrich	169	Herbst, Wolfhard	56
		<u>E</u>		Goedeking, Dr. Hans	16	Herzberg, Markus	337
		Eberhard, Klaus	150	Gommel-Packbier, Esther		Herzner, Niko	284
		Ebert, Stefan	229		124, 150	Heyneck, Markus	168
				Gorres, Andrea	16	Heyneck, Mira	56, 92
				Gottke, Peter	92	Hillesheim, Janine	228
				Göttler, Klaus	337	Hinz, Viola	16
						Hitzbleck, Helmut	229
						Hoffmann-Petzold, Jörg	92

<hr/> S <hr/>				<hr/> T <hr/>			
Sadowski, Simon	93	Schuster, Annemarie	122	Tackenberg, Karl-Heinz	16	Waßmuth, Olaf	301
Sagel, Lore	204	Schütt, Lars	150	Telle, Tuulia	124	Watz, Günther	337
Salzger, Jasmin	204	Schütz, Anna-Carina	228	Tereick, Wolfgang	16	Wawram Reinhold	169
Saß, Dr. Gerhard	138	Schützer, Gerhild	124	Ternité, Andreas	124	Weichsel, Judith Leona	122, 168, 203
Sattler, Andrea	124	Schwab, Elisabeth	168	Terpitz, Georg	301	Weidner, Martin	124
Satzvey, Andreas	229	Schwan, Alexander	124	Teudt, Wolfgang	205	Weinberg, Jörg	150
Schäfer, Edgar	150	Seidler, Martin	57	Thalau, Anja	204	Weitenhagen, Dr. Ingrid	204
Schäfer, Sandra	122, 204	Seifen, Paul	57	Thissen, Elisabeth	125	Wendler, Detlef	169
Schäfer, Zippora	204	Seitz, Tobias	93	Tibbe, Daniela	56	Wenzel, Elke	92
Schalaster, Dirk	229	Semmelmann-Werner, Simone	204, 228, 229	Tobias, Ralf	15	Weßling-Hunder, Gudrun	285
Scharf, Angela Maria	16	Siefke, Sabine	121	Tonn, Edwin	229	Wewer, Ulrike	16
Scheidt, Thomas vom	204	Simon, Ellen	16	Tonn, Kerstin	139, 229	Weyer, Christian	16
Schippers, Friedhelm	92	Söhnchen, Ralf	151	Toonen, Detlev	124	Wilberg, Friederike	56
Schlarp, Christina	204, 228	Sommer, Ulrike	124	Trapp, Thomas	16	Wimmer, Dr. Ulrich	93
Schlatter, Peter	151	Soschinka, Beate	123	Trützschler, Valentina	124	Windorf, Bernd	151
Schlenger, Claus-Axel	151	Spieker, Friedel	204	Türk, Georg	151	Winkel, Christoph	93
Schlenzog, Mark	229	Stadtkowski, Jürgen	93			Winter, Gerhard	337
Schlunken, Maike	93	Stahl, Rolf	16			Winter, Johann-Peter	284
Schmeer, Dr. Reinhard	125	Stangenberg, Evamarie	228	<hr/> U, V <hr/>		Wisseemann, Hanna	284
Schmid, Matthias	229	Stauch, Bernd	302	Ufer, Martin	337	Wittenschläger, Christiane	138
Schmidt, Rainer	138, 151	Steinmann, Heinz-Günter	230	Uhl, Alexandra	56	Witthöft, Karin-Dietlind	301
Schmidt, Sebastian	122	Stevens, Rüdiger	285	Urban, Christoph	122, 203	Witthöft, Wolfram	229
Schmitt, Christiane	284	Stock, Cornelia	122	Uteg, Helmut	125	Wolf-Withöft, Dr. Susanne	57
Schmitz, Daniel	121	Stock, Hendrik	228	Vahsen, Peter	205	Wolters, Christa	16
Schmücker, Dorthé	283	Stoff, Gabriele	228	Verwold, Christian	229	Wüst, Katrin	124
Schneider, Tobias	122	Stottrop, Theresia	284	Vitenius, Adelheid	204		
Schnitzius, Jönk	150	Stratmann, Helmut	125	Vogel, Dagmar Elisabeth	57, 93	<hr/> X, Y, Z <hr/>	
Schoen, Edgar	57	Strengge, Britta	92	Zadow, Angelika	92	Zarnetta, Jana	228
Schonard, Petra	122	Struß, Wolfgang	125	Zerbe, Annette	301	Ziegenbalg, Kristina	150
Schreiber, Tobias	122	Strüwe, Maren	92	Zimmer, Rainer	122	Zölllich, Ingo	139
Schreiner, Torsten	301	Studemund, Redemer	204	Züchner, Stefan	124	Zyweck, Martin	151
Schröer, Frank	122	Stuhlmann, Dr. Rainer	169				
Schuck, Michael	285	Stumper, Thomas	138	<hr/> W <hr/>			
Schultze, Christiane	151	Stursberg, Peter	27	Walter, Martina	337		
Schulz, Peter	204	Süselbeck, Heiner	16	Wand, Lothar	337		
Schulze, Jochen	27, 229	Süselbeck, Sarah Indra	122	Waske, Sven	204		
		Susen, Iris	92				
		Symann, Gerhild	57				

← Fortsetzung von Seite 124

(5) Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand, der Kreissynode und dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V. Dabei ist die Geschäftsführung zu regelmäßigem Kontakt zur oder zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses, zur Geschäftsführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. und zu gegenseitiger Information verpflichtet.

(6) Unbeschadet der Fachaufsicht durch die Geschäftsführung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. übt die Geschäftsführung die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen aus.

(7) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung stellt sie den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung für das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises Leverkusen auf.

(8) Die Geschäftsführung vertritt das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises Leverkusen in der Öffentlichkeit.

(9) Sie ist für die Erstellung und Veröffentlichung der Programme des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen verantwortlich.

(10) Die Verwaltung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen wird durch die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Leverkusen wahrgenommen.

§ 7

Gemeindebildungsausschuss

Zur Unterstützung und Förderung der Bildungsarbeit der Kirchengemeinden wird ein Gemeindebildungsausschuss gebildet.

Der Gemeindebildungsausschuss beobachtet und verstärkt die Bildungsarbeit der Kirchengemeinden. Er informiert die Kirchengemeinden über die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses des Kirchenkreises Leverkusen und macht Vorschläge für die Wahrnehmung der Bildungsarbeit in den Kirchengemeinden durch das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises Leverkusen.

Diesem Ausschuss gehören an:

- a) die Geschäftsführung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen,
- b) die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- c) je ein Mitglied aus den Presbyterien, das von diesen entsandt wird,
- d) bis zu drei weitere sachkundige Gemeindemitglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können beratend an den Sitzungen des Gemeindebildungsausschusses teilnehmen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Für die Sitzungen des Gemeindebildungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

§ 8

Finanzierung

Das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises Leverkusen finanziert sich aus Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, Umlagen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Leverkusen und sonstigen Einnahmen.

Das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk des Kirchenkreises Leverkusen nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Wirtschaftspläne wahr.

§ 9

Auflösung

Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes des Kirchenkreises Leverkusen dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Bildungsaufgaben zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 12. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 3. Januar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für Diakonie im Kirchenkreis Saar-Ost

Zur Anregung und zur Koordinierung der Diakonie im Kirchenkreis Saar-Ost, die von den Kirchengemeinden und anderen diakonischen Rechtsträgern betrieben wird, sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden mit dem Diakonischen Werk an der Saar hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost auf Grund von Art. 109 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. 2010, S. 86), sowie § 8 Abs. 1 Diakoniesgesetz den Fachausschuss für Diakonie gebildet und folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diakonie bezeichnet den Dienst, der zum Wesen und zum Leben der Gemeinde Jesu Christi gehört. Die Kreissynode erkennt die Aufgabe, die Gemeinden in diesem Dienst, sich für andere einzusetzen, zu unterstützen und zu begleiten.

§ 1

Gesamtverantwortung

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich Diakonie.

§ 2

Aufgaben

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Anregung und Koordinierung der Diakonie der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeit für Alte, Kranke, Menschen mit Behinderungen, Kinder- und Jugendliche, Strafgefangene und Arbeitslose, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und Flüchtlinge,
2. Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen an die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und an das Diakonische Werk an der Saar,
3. Auf- und Ausbau der ehrenamtlichen Arbeit sowie der Stärkung und Begleitung von Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis,
4. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen zu Fragen der Diakonie und zu ehrenamtlicher Arbeit,
5. Anregung neuer diakonischer Aktivitäten und ehrenamtlicher Arbeitsfelder im Bereich des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
6. Beschreibung der Schwerpunkte der gemeindlichen Diakonie im Kirchenkreis zur Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der beiden Kirchenkreise an der Saar als Träger des Diakonischen Werkes,
7. Vorbereitung von Beschlüssen im Bereich Diakonie für die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand,
8. Zusammenarbeit mit anderen Fachausschüssen des Kirchenkreises bei übergreifenden Themen,
9. Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diakoniefachausschüssen benachbarter Kirchenkreise, insbesondere dem Kirchenkreis Saar-West,
10. Verbindung zu den entsprechenden Gremien der Landeskirche,
11. jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Rechte

- (1) Der Fachausschuss hat das Antragsrecht an die Kreissynode und das Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Diakonie.
- (2) Er kann für die Planung und Koordinierung der ihm übertragenen Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden verlangen und Vertreter der Gemeinden zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Fachausschuss hat mindestens fünf, höchstens neun Mitglieder, die die Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung erfüllen müssen.
- (2) Bei der Zusammensetzung sollen die Regionen des Kirchenkreises hinreichend berücksichtigt werden. Nicht den Kirchengemeinden zugeordnete einzelne diakonische Arbeitsbereiche sollen angemessen vertreten sein.

(3) Ein Mitglied im Ausschuss wird vom Diakonischen Werk an der Saar entsandt.

(4) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der sonstigen Mitglieder nicht überschreiten.

(5) Mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.

(6) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.

(7) Die/Der Vorsitzende wird von der Kreissynode gewählt. Der Fachausschuss kann hierzu Vorschläge machen.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn die/der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand oder die Superintendentin/der Superintendent es verlangt.

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Sie/Er sorgt auch für die Ausführung der Beschlüsse. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung; die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Zur Vorbereitung der Sitzungen kann die Hilfe der Superintendentur in Anspruch genommen werden.

(3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Die Tagesordnung ist verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sind nur zu Beginn der Sitzung möglich.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können sachkundige Gäste, insbesondere Vertreterinnen bzw. Vertreter anderer diakonischer Rechtsträger, die im Kirchenkreis tätig sind, beratend hinzugezogen werden.

Vertreterinnen oder Vertreter des Diakonischen Werkes an der Saar über die Vertretung gemäß § 4 (3) hinaus sollen bei Bedarf beratend teilnehmen. Dabei sind vorrangig die Personen einzuladen, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Fachausschuss aufgestellt wird und der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Ottweiler, den 5. November 2010

Kirchenkreis Saar-Ost
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 27. Dezember 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen des Kirchenkreises Saar-Ost

Auf Grund von Art. 109 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 86), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost folgende Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen beschlossen:

Präambel

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode von 1991 werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden gebeten, die Arbeit weiterzuführen mit dem Ziel einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.

Dies erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises sowie die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Frauenbeauftragten mit Zuständigkeit im Kirchenkreis Saar-Ost.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuss gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Tätigkeit im Bereich Frauenfragen auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse nach Anhörung der Mitglieder des Ausschusses ändern oder aufheben.

§ 2

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Fachausschuss folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises bei allen ihnen obliegenden Aufgaben und Wahrnehmung der Fachaufsicht,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in frauenrelevanten Fragen,
3. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Frauenfragen und Koordinierung der verschiedenen Formen von Frauenarbeit im Kirchenkreis,
4. Beteiligung bei den Visitationen der Kirchengemeinden,
5. Mitarbeit bei der Erstellung einer Konzeption der synodalen Frauenarbeit,

6. Zusammenarbeit mit den Frauenfachausschüssen der benachbarten Kirchenkreise und dem landeskirchlichen Frauenreferat,
7. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu Frauenfragen in Absprache mit den Frauenbeauftragten,
8. Beratung bei der Aufstellung des Einzelplanes für den Frauenfachausschuss im kreiskirchlichen Haushalt.

§ 3

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuss folgende Rechte:

1. Beratung bei der Einstellung der hauptamtlichen Frauenbeauftragten und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
2. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes zu Frauenfragen,
3. Vorschlagsrecht an den Kreissynodalvorstand für die Entsendung der Delegierten in die Frauenversammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
4. Berichterstattung über die Fachausschussarbeit an die Kreissynode.

§ 4

Zusammensetzung

Dem Fachausschuss gehören an:

1. Theologinnen,
2. sachkundige Frauen, die mit den unterschiedlichsten Feldern von Frauenarbeit vertraut sind und die Befähigung zum Presbyteramt besitzen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 KO findet keine Anwendung),
3. sofern nicht mind. zwei Mitglieder der unter Ziffer 2 genannten Personen der Kreissynode angehören, zusätzlich ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
4. die Frauenbeauftragten mit beratender Stimme.

Die Regionen des Kirchenkreises sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Fachausschusses. Die Synode kann eigene Vorschläge machen. Der Fachausschuss schlägt die Vorsitzende der Kreissynode zur Wahl vor. Die stellvertretende Fachausschussvorsitzende wird durch den Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt.

Die Anzahl der Theologinnen soll die Anzahl der übrigen Mitglieder nicht überschreiten.

Die Zusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Fachausschuss trifft sich mindestens viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn die Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt. Der Superintendentin/Dem Superintendenten ist von jeder Sitzung unter Zusendung der Tagesordnung Kenntnis zu geben.
2. Für die Einladungen zu den Sitzungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Fachausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben ist.
5. Der Fachausschuss ist in seiner Arbeit der Kreissynode bzw. dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

§ 6

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Ottweiler, den 5. November 2010

Kirchenkreis Saar-Ost
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Dezember 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für Krankenhausseelsorge

Auf Grund von Art. 109 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. 2010, S. 86), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost den Fachausschuss für Krankenhausseelsorge gebildet und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gesamtverantwortung

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich der Krankenhausseelsorge.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Umsetzung von Beschlüssen der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes,
 - b) Anträge an und Berichte für die Kreissynode,
 - c) Erarbeitung von Vorlagen für den Kreissynodalvorstand und Bearbeitung von Vorlagen des Kreissynodalvorstandes,
 - d) Mitberatung bei der Aufstellung des Einzelplanes Krankenhausseelsorge im Haushaltsplan des Kirchenkreises,

- e) ständige Begleitung der Mitarbeitenden in der Krankenhausseelsorge,
 - f) Beratung der Kreissynode bei der Errichtung von Pfarrstellen und Erarbeitung eines Stellenplanes,
 - g) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Besetzungsfragen in der Krankenhausseelsorge,
 - h) Erarbeitung eines Konzeptes für die Organisation der Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis.
- (2) Für die Erledigung besonderer Arbeiten kann der Fachausschuss Arbeitsgruppen bilden.

§ 3

Zusammensetzung

Dem Ausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,
2. die in den Einrichtungen des Kirchenkreises tätigen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger,
3. bis zu acht fachkundige zum Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder,
4. bis zu vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den betreuten Einrichtungen, die die Befähigung zum Presbyteramt haben,
5. bis zu vier Pfarrerinnen bzw. Pfarrer des Kirchenkreises.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die Anzahl der übrigen Mitglieder nicht überschreiten. Die Regionen des Kirchenkreises sollen angemessen berücksichtigt werden,

§ 4

Vorsitz

- (1) Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.
- (2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Fachausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. ihrer/seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung; die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Der Superintendentin/Dem Superintendenten ist von jeder Sitzung unter Zusendung der Tagesordnung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können auf Beschluss des Ausschusses Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(7) Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand

Der Fachausschuss ist dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode verantwortlich und berichtspflichtig. Er ist zu Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes/der Kreissynode, die sein Arbeitsgebiet betreffen, zu hören. In Fragen, die sich aus seiner Zuständigkeit ergeben, ist er berechtigt Anträge an den Kreissynodalvorstand/die Kreissynode zu stellen. Die Anträge müssen konkrete Vorschläge enthalten und bedürfen einer eingehenden Begründung.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Presbyterien der Kirchengemeinden

Der Fachausschuss arbeitet mit den Presbyterien der Kirchengemeinden die Krankenhauseelsorge betreffend zusammen. Er beteiligt die Presbyterien bei anstehenden Veränderungen oder Planungen in angemessener Weise.

Er kann für die Planung und Koordinierung der ihm übertragenen Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden verlangen und Vertreterinnen bzw. Vertreter zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 8

Beiräte

Der Fachausschuss kann Beiräte berufen.

§ 9

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Ottweiler, den 5. November 2010

Siegel Kirchenkreis Saar-Ost
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 27. Dezember 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen des Kirchenkreises Saar-West

Auf Grund von Art. 112 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 109 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West folgende Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen:

Präambel

Auf Grund des Beschlusses Nr. 66 der Landessynode von 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit weiterzuführen mit dem Ziel einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Dies erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises sowie die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises Saar-West. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuss gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Tätigkeit im Bereich Frauenfragen auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können nach Anhörung von Mitgliedern des Fachausschusses dessen Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Fachausschuss folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises bei allen ihnen obliegenden Aufgaben und Wahrnehmung der Fachaufsicht,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in frauenrelevanten Fragen und Fragen der Geschlechtergerechtigkeit,
3. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Frauenfragen und Koordinierung der verschiedenen Formen von Frauenarbeit im Kirchenkreis,
4. Beteiligung bei den Visitationen der Kirchengemeinden gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Visitationen des Kirchenkreises Saar-West,
5. Mitarbeit bei der Erstellung einer Konzeption der synodalen Frauenarbeit,
6. Zusammenarbeit mit den Frauenfachausschüssen der benachbarten Kirchenkreise und dem landeskirchlichen Frauenreferat,
7. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu Frauenfragen in Absprache mit den Frauenbeauftragten,
8. Beratung mit Blick auf die geschlechtergerechte Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltsplanes,
9. Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit,
10. Berichterstattung an die Kreissynode,
11. Vertretung der Inhalte kirchlicher Frauenarbeit in der Öffentlichkeit in Absprache mit den Frauenbeauftragten.

§ 3

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuss folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand,

2. Mitwirkung bei der Einstellung der hauptamtlichen Frauenbeauftragten und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
3. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes zu Frauenfragen,
4. Vorschlagsrecht an den Kreissynodalvorstand für die Entsendung der Delegierten in die Frauenversammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
5. Die Vorsitzende des Fachausschusses hat Sitz und Stimme in der Kreissynode.

§ 4

Zusammensetzung

Dem Fachausschuss gehören an:

1. Theologinnen und sachkundige Frauen, die mit den unterschiedlichsten Feldern von Frauenarbeit vertraut sind. Dabei sollen nach Möglichkeit die Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden,
2. die Frauenbeauftragten mit beratender Stimme.

Der Fachausschuss legt der Kreissynode eine Vorschlagsliste vor.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Fachausschuss trifft sich mindestens viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn die Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
2. Für die Einladungen zu den Sitzungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Fachausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Saarbrücken, den 15. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. Januar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach hat am 6. November 2010 nachfolgende Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach vom 12. November 2004 (zuletzt geändert am 15. November 2008) beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach vom 12. November 2004 (KABl. Nr. 1 vom 14. Januar 2005), zuletzt geändert am 15. November 2008 (KABl. Nr. 7 vom 15. Juli 2009), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der regionalen Jugendausschüsse; diese dürfen nicht hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sein;“

2. § 11 wird unter Beibehaltung der Zählung ersatzlos gestrichen.

3. In § 13 Abs. 1 wird der Buchstabe c) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden die neuen Buchstaben c) bis e).

4. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Superintendentin oder der Superintendent beruft die Leitenden der Arbeitsbereiche Diakonie, Jugend und Verwaltung in der Regel monatlich zu Dienstbesprechungen ein. Die Geschäftsführung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST) wird ebenfalls zu den monatlichen Dienstbesprechungen eingeladen.“

5. Es wird ein neuer § 18 Abs. 9 eingefügt:

„Der Amtsleiterin bzw. dem Amtsleiter wird die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in Angelegenheiten des Mitarbeiterrechts, sofern es sich um gebundene Entscheidungen handelt, übertragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. § 1 Ziffer 2 tritt frühestens mit Errichtung der Rechnungsprüfungsstellen am 1. Januar 2011 in Kraft.

Laubach, den 6. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Januar 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Dieter Duchale, Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, am 12. Dezember 2010.

Prädikant Marcus Johnen, Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 12. Dezember 2010.

Prädikant Frank Kemper, Kirchengemeinde Köln-Kalk, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 12. Dezember 2010.

Prädikant Günter Schiffhauer, Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, am 12. Dezember 2010.

Prädikantin Manuela Schiffhauer, Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, am 12. Dezember 2010.

Prädikant Volker Schwach, Kirchengemeinde Rommerskirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 5. Dezember 2010.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probedienst Simone Gutacker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Dr. Volker Haarmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Wolfgang Hüllstrung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Manuel Neumann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin Juliane Opiolla in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Annette Schmid in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Sabine Schmitz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Volker Haarmann mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die landeskirchliche Pfarrstelle als Referent im Landeskirchenamt.

Pfarrerinnen Ulrike Wewer mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 7. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Manuel Neumann mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 6. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Essen.

Pfarrerinnen Christa Wolters mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Carsten Heß mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Obere Nahe.

Pfarrerinnen Simone Gutacker mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 10. Pfarrstelle (ev. Religionsunterricht an der berufsbildenden Schule Wissen und der Integrierten Gesamtschule Hamm) des Kirchenkreises Altenkirchen.

Pfarrer Martin Pilz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Frank Ungerathen mit Wirkung vom 15. Januar 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerinnen Sabine Heimann mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Armin Rosen mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Wolfgang Hüllstrung mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Dirk Nolte mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 78. Verbandspfarrstelle (28. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Ernst Albrecht Keller mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 14. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an der Albert-Einstein-Gesamtschule) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerinnen Juliane Opiolla mit Wirkung vom 15. Januar 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrerinnen Ruth Wirths mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Joachim Grubert mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen, Reiskirchen und Niederwetz, Kirchenkreis Wetzlar.

Pfarrerinnen Tuulia Telle mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Kristi Greier, Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2017 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Dr. Thomas Herwig mit Wirkung vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2014.

Abberufung:

Pfarrer Rainer Jacobs, Kirchengemeinde Odenkirchen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2011.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Norbert Blaesy von der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Volker Bogner von der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Hermine Homm unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Oberstudienrätin i.K. auf Lebenszeit.

Andreas Kramer unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zum Oberstudienrat i.K. auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Oberamtsrätin Birgit Nerenz zur Landeskirchen-Verwaltungsrätin.

Versetzungen:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Anja Neuser vom Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen in den Dienst des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Landeskirchen-Oberamtsrat Hellmuth Schriewer vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Dienst der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf.

Entlassen:

Oberstudienrätin i.K. Bettina Landgraf (Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf) mit Ablauf des 31. Januar 2011 auf eigenen Antrag.

Oberstudienrätin i.K. Jutta Riepe (Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf) mit Ablauf des 31. Januar 2011 auf eigenen Antrag.

Freistellungen im Altersteildienst:

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Brigitte Badurrek, Kirchenkreis An der Ruhr, vom 16. Januar 2011 bis 28. Februar 2013.

Kirchengemeinde-Amtsrat Werner Disterhöft, Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, vom 1. Februar 2011 bis 30. April 2013.

Pfarrerinnen Annette Höhner-Schulz, Kirchenkreis Oberhausen, vom 1. Februar 2011 bis 31. Juli 2013.

Pfarrerinnen Silvia Kocks, Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, vom 1. Februar 2011 bis 31. Juli 2013.

Pfarrer Frank H. Petig, Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal, vom 1. Februar 2011 bis 31. Juli 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

Landespfarrer Rüdiger Breer mit Wirkung vom 1. Februar 2011.

Dozentin Charlotte Hilger vom Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn zum 1. Februar 2011.

Pfarrer Klaus Niewerth, Friedenskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit Wirkung vom 1. Februar 2011.

Oberstudiendirektor i.K. Gerhard Polkläsener, Bodelschwing-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 31. Januar 2011.

Pfarrer Bernd Seifert, Kirchenkreis Aachen (3. kreiskirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2011.

Pfarrer Wilhelm Unterberg, Kirchengemeinde Friedewald, mit Wirkung vom 1. Februar 2011.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine 10. Pfarrstelle (ev. Religionsunterricht an der berufsbildenden Schule Wissen und der Integrierten Gesamtschule Hamm) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine 4. Pfarrstelle „25% parochialer Dienst, 25% Erteilung Religionsunterricht, 25% Entlastung Skriba“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Essen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 eine 2. Pfarrstelle (Religionsunterricht an Höheren Schulen) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Essen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 eine 15. Pfarrstelle (Religionsunterricht an Höheren Schulen) errichtet worden.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 eine Pfarrstelle Nummer 95 – 35. Pfarrstelle für Religionslehre an berufsbildenden Schulen – errichtet worden.



*Als meine Seele in mir verzagte,
gedachte ich an den HERRN,
und mein Gebet kam zu dir.
Jona 2,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerd Hohagen am 22. November 2010 in Essen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Essen, geboren am 15. März 1939 in Langenberg, jetzt Velbert, ordiniert am 8. Dezember 1968 in Essen-Bergeborbeck.

Pfarrer i.R. Ludwig Söldner am 17. Dezember 2010 in Neuss, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, geboren am 6. April 1924 in Neuss, ordiniert am 28. November 1954 in Remscheid.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Essen-Bredene, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einem Stellenumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Gemeindegemeinschaft ist missionarisch ausgerichtet (Matthäus 28, 18–20). Die Bibel als Wort Gottes und die persönliche Beziehung zu Jesus Christus stehen im Zentrum. Dadurch ist auch die Gemeindegemeinschaft gebunden an die Zielsetzung durch Gott, wie er sich in der Heiligen Schrift und in Jesus Christus offenbart. Kernaufgabe der Gemeindegemeinschaft ist es, Menschen zu einem Leben mit Gott einzuladen und sie darin zu begleiten. Dabei hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen besonders hohen Stellenwert. Als Gemeinde Jesu soll die Gemeindegemeinschaft mit Gott und untereinander gelebt werden (Apostelgeschichte 2, 42). In der Kirchengemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Voraussichtlich besteht die Möglichkeit, den eingeschränkten Dienstumfang um die Erteilung von Religionsunterricht an der Hauptschule in Rosbach zu erweitern. Weitere Informationen über die Kirchengemeinden können der Internetseite www.kirche-rosbach.de entnommen werden. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Martin Engelberth, Tel. (0 22 92) 12 49, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Kirchenkreis Essen ist zum 1. Juni 2011 die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Bereich der Krankenhausseelsorge an den Kliniken Essen-Mitte (KEM) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die KEM bestehen aus der HuysSENS-Stiftung im Stadtteil Huttrop mit insgesamt acht Fachabteilungen (einschließlich palliativ-medizinischem und internistisch-onkologischem, chirurgisch-gynäkologischem Schwerpunkt und div. psychiatrischen Fachabteilungen) und 460 Betten sowie dem Knappschafts-Krankenhaus im benachbarten Stadtteil Steele (vier Fachabteilungen inkl. einer in gesamt Deutschland hoch anerkannten Klinik für Naturheilmedizin mit insgesamt 236 Betten). Die KEM beschäftigen ca. 1.600 Mitarbeitende. Die jährlichen Fallzahlen liegen zzt. bei ca. 38.000 stationären und ca. 85.000 ambulanten Patientinnen und Patienten. Gesucht wird eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähiger Pfarrer mit hoher Motivation für die Arbeit in der Krankenhausseelsorge an Essens größter evangelischer Klinik. Gewünscht ist die Fähigkeit, sowohl Ansprechpartner zu sein für Patienten und Angehörige als auch für die beruflichen und seelsorglichen Belange der Mitarbeitenden. Für die hauseigene Aus- und Weiterbildungsstätte sind berufsethische Kompetenz und Freude an evangelischer Bildungsarbeit gefragt. Dazu kommen Dialogbereitschaft und Zusammenarbeit mit der katholischen Klinikseelsorge, Kooperation mit dem evangelischen Kollegen des benachbarten Elisabeth-Krankenhauses, Teilnahme an einer geregelten Rufbereitschaft für mehrere Essener Krankenhäuser, Mitarbeit im Essener Krankenhausseelsorgekonvent und die Bereitschaft, Evangelische Klinikseelsorge angesichts einer sich stetig verändernden Großklinik und den dazu gehörenden ethischen und seelsorglichen Herausforderungen konzeptionell weiterzuentwickeln. In beiden Krankenhäusern stehen der Seelsorge Andachts- und Büroräume, eine schöne hauseigene Kapelle mit u.a. kirchenmusikalischem Schwerpunkt (HuysSENS-Stiftung) und ein Raum der Stille zur Verfügung. Die Arbeit wird unterstützt durch ein gut funktionierendes Team der Ökumenischen Krankenhaushilfe. Klinikleitung und Mitarbeitende beider Häuser bringen der evangelischen Seelsorge hohe Wertschätzung entgegen und sind an einer guten Zusammenarbeit auf vielen Ebenen interessiert. Es wird von Ihnen eine dem Aufgabenbereich entsprechende (abgeschlossene) Zusatzausbildung (KSA, TZI o.A.) erwartet und es wird Ihnen die Möglichkeit zur Fortbildung und Supervision gemäß den kirchenkreisüblichen Standards geboten. Auskünfte erteilt Assessor Helmut Keus, Tel. (02 01) 22 05-210. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenkreis Essen, z.H. Herrn Assessor Helmut Keus, Ill. Hagen 39, 45127 Essen.

Die Kirchengemeinde Euskirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist als volle Stelle (100%) zu besetzen. Die Gemeinde Euskirchen hat eine Predigtstelle mit drei Bezirken (Nord, West, Süd) im Kerngebiet der Stadt mit den jeweils angrenzenden Dörfern. Ihr stehen drei Pfarrstellen für insgesamt ca. 8.000 Gemeindemitglieder zur Verfügung. Euskirchen ist Kreisstadt des gleichnamigen Kreises. Damit ist sie Zentrum einer eigenen Region. Mit ihren über 55.000 Einwohnern ist sie Sitz zahlreicher zentraler Institutionen für einen Versorgungsbereich von weit über 180.000 Menschen. Die Stadt liegt am Rande der Nordeifel, sie ist regionales Schulzentrum mit allen, meist mehrfach vorhandenen Schulen und allen Schulformen. Sie hat eine sehr gute Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn) nach Köln, Bonn, Aachen. Die Gemeinde besitzt eine schöne Kirche mit einem neuen, modernen Gemeindezentrum. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein engagiertes und aufgeschlossenes Presbyterium, ein großes Team hauptamtlicher Mitarbeiter und eine

einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen und die Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer Gemeindekonzeption begrüßt. Die Kirchenmusik gibt der Gemeinde ein besonderes Profil. Die Gemeinde ist Mitträgergemeinde eines eigenen diakonischen Werkes vor Ort. Erwartet werden eine klare und ansprechende Verkündigung, Freude an der Gemeindegemeinschaft, Kooperationsbereitschaft mit den haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, theologische und seelsorgerliche Kompetenz und eine hohe Motivation für die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien. Des Weiteren sollten Bewerberinnen und Bewerber eine hohe Medienkompetenz mitbringen. Die Arbeit mit modernen Medien, insbesondere auch im Internet, die Beherrschung moderner Büroprogramme (z.B. für die redaktionelle Überarbeitung unseres fortschrittlichen Gemeindebriefes), ein guter Zugang zu Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising sind für uns von großer Bedeutung. Die Gemeinde bietet auch auf diesen Gebieten die Möglichkeit zur Weiterbildung. Als Ansprechpartner für Ihre Fragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Gerhard Schlatter, dr.schlatter@t-online.de, oder Pfarrer Edgar Hoffmann, edgar.hoffmann@ekir.de, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.ev-kirche-euskirchen.de. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 113, 53175 Bonn.

Zum nächstmöglichen Termin ist die neu errichtete Verbandspfarrstelle Nummer 95 für die Erteilung evangelischer Religionslehre, 100% Dienstumfang, am Berufskolleg Hauptstraße in Köln Porz, durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Es handelt sich um ein gewerblich-technische Berufskolleg. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“, „Didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, sucht zum 1. August 2011 für ihre 3. Pfarrstelle/Christuskirche eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit vollem Dienstumfang. Die bisherigen Stelleninhaber (Ehepaar) werden nach 31 Dienstjahren in der Gemeinde im Sommer des Jahres in Altersteilzeit gehen. Das Besetzungsrecht für die Pfarrstelle liegt bei der Kirchengemeinde. (Zeitgleich ist die 4. Pfarrstelle/Schwarze-Heide-Biefang mit vollem Dienstumfang zu besetzen. Hier liegt das Vorschlags- und Besetzungsrecht bei der Landeskirche. Siehe auch Ausschreibung in diesem Amtsblatt.) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist eine seit dem 1. Januar 2010 fusionierte, unierte Gemeinde mit reformiertem Katechismus und etwa 13.000 Gemeindemitgliedern, die sich auf fünf gleich große Pfarrbezirke verteilen. Alle Bezirke haben eigene

Gemeindezentren und arbeiten weitgehend selbstständig; gleichzeitig sind die Bezirke durch das gemeinsame Leitungsgremium, gesamtgemeindliche Verwaltung, planmäßigen Predigttausch, Dienstbesprechungen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gemeinsame Projekte eng miteinander verbunden: „fünf gleich eins und eins gleich fünf“ – so die zentrale Formulierung in der Gemeindekonzeption. Zum gesamtgemeindlichen Profil gehören: vielfältige Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden, geprägt von dem Bemühen, unsere Gottesdienste lebensnah und lebendig zu gestalten, nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in den unterschiedlichsten sozialen und persönlichen Lebenslagen, ökumenisches Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, pädagogische Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft, um Menschen an verschiedenen Lernorten unserer Stadt Orientierung zu geben, breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot durch Neben- und Ehrenamtliche, die in zahlreichen Musikgruppen das gesamte Spektrum heutiger Kirchenmusik ansprechen. Das besondere bezirkliche Profil der jetzt wieder zu besetzenden Stelle an der Christuskirche (offene Kirche und Pilgerkirche) umfasst zurzeit: Gottesdienste für die Kleinen und Begleitung unserer Kindertagesstätte mit zwei Gruppen, monatliche Kinderbibelnachmittage und Kinderbibelwochen, eine enge Verbindung der Kinder- mit der Kinderbibelarbeit und der Jugend- mit der Konfirmandenarbeit, intensive Zusammenarbeit mit der benachbarten Grundschule, Erwachsenenbildung mit zwei besonderen Schwerpunkten: aktives Engagement durch eine Umweltgruppe und eine Partnerschaft zu einem Internat in Weißrussland, die gemeindegemeinschaftlich unterstützt und sehr aktiv gelebt wird, Angebote zur Vertiefung des eigenen Glaubens in einer Meditationsgruppe, einer Salbungsgruppe sowie durch Einkehrfahrten und Seminare, seelsorgerische Begleitung eines Altenpflegezentrums in Trägerschaft der katholischen Gemeinde. Hauptamtlich Mitarbeitende im Bezirk sind ein Küster, eine Jugendleiterin, das Team unserer Kindertagesstätte und zwei Reinigungskräfte. Überbezirkliche, gesamtgemeindliche Schwerpunktaufgaben der bisherigen Stelleninhaber waren die Arbeitsbereiche Umweltschutz und Erwachsenenbildung. Das Presbyterium ist aber selbstverständlich auch für eine neue Aufgabenverteilung im Team der Pfarrerinnen und Pfarrer offen. Die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen hält das Presbyterium in allen Aufgabenfeldern für selbstverständlich. Das in konventioneller Bauweise errichtete Pfarrhaus mit großem Garten liegt neben der Christuskirche. Auf dem Gelände befinden sich auch das Gemeindehaus, der Kindergarten und der Gemeindegarten des Bezirks. Im Bezirk liegt ein gemeindeeigener Friedhof. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Leitungsgremiums, Pfarrer Henning Wilms, Tel. (02 08) 68 51 40. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.holten-sterkrade.de abrufbar. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an den Bevollmächtigtenausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

Die Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, sucht zum 1. September 2011 für ihre 4. Pfarrstelle/Schwarze-Heide-Biefang eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit vollem Dienstumfang. Der bisherige Stelleninhaber wird nach 37 Dienstjahren in der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt in Pension gehen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Pfarrstelle liegt bei der Kirchenleitung. (Zeitgleich ist die 3. Pfarrstelle/Christuskirche mit vollem Dienstumfang zu besetzen. Hier liegt das Besetzungsrecht bei der Kirchengemeinde. Siehe auch Ausschreibung in die-

sem Amtsblatt.) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist eine seit dem 1. Januar 2011 fusionierte, unierte Gemeinde mit reformiertem Katechismus und etwa 13.000 Gemeindegliedern, die sich auf fünf gleich große Pfarrbezirke verteilen. Alle Bezirke haben eigene Gemeindezentren und arbeiten weitgehend selbstständig; gleichzeitig sind die Bezirke durch das gemeinsame Leitungsgremium, gesamtgemeindliche Verwaltung, planmäßigen Predigttausch, Dienstbesprechungen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gemeinsame Projekte eng miteinander verbunden: „fünf gleich eins und eins gleich fünf“ – so die zentrale Formulierung in der Gemeindekonzeption. Zum gesamtgemeindlichen Profil gehören: vielfältige Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden, geprägt von dem Bemühen, die Gottesdienste lebensnah und lebendig zu gestalten, nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in den unterschiedlichsten sozialen und persönlichen Lebenslagen, ökumenisches Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, pädagogische Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft, um Menschen an verschiedenen Lernorten unserer Stadt Orientierung zu geben, breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot durch Neben- und Ehrenamtliche, die in zahlreichen Musikgruppen das gesamte Spektrum heutiger Kirchenmusik ansprechen. Das besondere bezirkliche Profil der jetzt wieder zu besetzenden Stelle Schwarze-Heide-Biefang umfasst zurzeit: zwei Gemeindezentren, jeweils zentral gelegen in den beiden benachbarten Stadtteilen Schwarze Heide und Biefang, mit Gruppen jeden Alters, Krabbelgruppen-, Kindergarten- und Kinderchorarbeit als pädagogischer Schwerpunkt des Gemeindeaufbaus, aktive Integration von Konfirmanden- und Jugendarbeit, Aktions- und Gesprächsgruppen der Familien- und Erwachsenenbildung, gastfreundliche Gemeindehäuser mit Cafébereichen und einem teiloffenen Jugendkeller, Kooperation mit einer benachbarten Grundschule (offener Ganztags) sowie einer weiteren Grundschule und zwei Sonderschulen, gute ökumenische Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde. Hauptamtlich Mitarbeitende im Bezirk sind zwei Küster, vier Erzieherinnen, eine Kinderpflegerin, zwei Reinigungskräfte, ein Jugendleiter sowie drei nebenamtliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker. Überbezirkliche, gesamtgemeindliche Schwerpunktaufgaben des bisherigen Stelleninhabers waren die Arbeitsbereiche Kindergottesdienst, Kindergärten und Kirchenmusik. Das Presbyterium ist aber selbstverständlich auch für eine neue Aufgabenverteilung im Team der Pfarrerinnen und Pfarrer offen. Die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen halten wir in allen Arbeitsfeldern für selbstverständlich. Das moderne Pfarrhaus mit Garten liegt direkt neben Gemeindezentrum und Kindergarten der Schwarzen Heide (Zorndorfstraße 11). Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Leitungsgremiums, Pfarrer Henning Wilms, Tel. (02 08) 68 51 40. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.holten-sterkrade.de abrufbar. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. August 2011 für die Besetzung der 3. kreiskirchlichen Pfarrstelle eine Berufsschulpfarrer/eine Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Mildred-Scheel-Berufskolleg in Solingen. Die Stelle ist mit einem Umfang von 100% durch die Kirchenleitung zu besetzen. Das Mildred-Scheel-Berufskolleg ist eine berufsbildende Schule, an der vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Körperpflege, Gesundheit, Ernährung und Sozialwesen angeboten werden. Der Unterricht wird in Vollzeit- und Teilzeitklassen erteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen Freude am Unterrichten

haben und sich auf unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennen und dass sie mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“ (Lernfelddidaktik), „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut sind. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, im Blick haben. Sie sollten über pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. In einigen doppelt qualifizierenden Bildungsgängen heißt das Unterrichtsfach evangelische Religionslehre/Religionspädagogik, d.h., ein weiterer Schwerpunkt liegt in der professionellen Gestaltung religiöser Aspekte bei der (religiösen) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die begleitet und gefördert werden und in der Reflexion der Berufsrolle. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen, und dass sie sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises aktiv einbringen. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, Tel. (02 12) 2 35 08 45. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in La Paz sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2011 zunächst für die Dauer von drei Jahren für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar zur Mitarbeit in den Gemeinden von La Paz, Santa Cruz und Cochabamba mit einem deutlichen Schwerpunkt in La Paz. Die deutschsprachige Kirche steht vor vielen Umbrüchen, die unter anderem einen missionarischen Aufbruch wünschen lassen. Junge Menschen und Deutschsprachige, die noch keine lange Geschichte mit ihrer neuen Heimat Bolivien haben, kommen als neue Zielgruppen neben den treuen Gemeindemitgliedern in den Blick. Neben der pastoralen Tätigkeit ist eine Vernetzungsarbeit gefragt, die das Leben der Gemeinde mit den entwicklungspolitischen Akteuren vor Ort verknüpft. Bolivien ist eines der Schwerpunktländer der deutschen Entwicklungshilfe. Entsprechend entsenden sowohl kirchliche als auch staatliche und nichtregierungsgebundene Organisationen Entwicklungshelferinnen und -helfer in das Land sowie auch in großer Zahl Jugendliche, die ein Jahr im Rahmen des vom Bundesministerium für Zusammenarbeit geförderten Programms „weltwärts“ absolvieren. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit, Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit, Erfahrungen im Bereich Vernetzung und Fundraising, Erfahrungen mit einladendem und missionarischem Gemeindeaufbau, die Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten und Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwerfen, die Bereitschaft, Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen, Offenheit für die Ökumene. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld, in dem die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer große Gestaltungsmöglichkeiten hat, ein engagiertes Team im Kirchenvorstand, das sich auf tatkräftige Unterstützung freut, ein aktives deutschsprachiges

Umfeld, in dem sich neue Menschen zu kirchlichem Engagement einladen lassen, ein Pfarrhaus und einen Dienstwagen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau OKR'in Dr. Uta André, Tel. (05 11) 27 96-224, oder Frau Heike Buchholz, Tel. (05 11) 27 96-225, zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen wissenschaftlichen Referenten mit erwachsenen-pädagogischen Kompetenzen für das Zentrum für Jungen- und Männerarbeit ein. Das Zentrum berät und begleitet Männerprojekte in Gemeinden und Kirchenkreisen, schult und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, führt Tagungen und Seminare mit für Männer relevanten Themen durch und bietet Praxishilfen für Mitarbeiter der Jungen- und Männerarbeit an. Das Zentrum vertritt die Männerthemen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die befristet ist bis zum Ablauf des 31. August 2013. Vom Bewerber werden ein deutlich evangelisches Profil, profunde Kenntnisse kirchlicher Strukturen, ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Soziologie, Psychologie, Pädagogik erwartet und Interesse, sich mit den soziologischen Aspekten von männerspezifischen Fragen im kirchlichen und nicht kirchlichen Umfeld auseinander zu setzen. Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen die Beratung ehrenamtlicher Gremien, ehrenamtlicher und hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter in für Männer spezifischen Fragen (u.a. Gender Mainstreaming), die curriculare Entwicklung für regionale und überregionale Aus- und Weiterbildung und deren Organisation und Durchführung, die Wahrnehmung und Bewertung gesellschaftlicher Weiterentwicklung von Männerfragen und deren Rollenverhalten einschließlich der Umsetzung für die Männerarbeit. Die Beteiligung an administrativen Aufgaben wird erwartet, ein Interesse an IT-Fragen ist wünschenswert. Weitere Informationen über die Jungen- und Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland können Sie nachlesen unter „www.maennerarbeit-rheinland.de“. Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF ausgewiesen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Evangelische Kirche im Rheinland begrüßt die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Diese werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Richten Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II/2, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Buderich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die unbefristete B-Kirchenmusikerstelle

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

im Beschäftigungsumfang von 100% (39 Wochenstunden) eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt, die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichsten Alters in unserer Gemeinde vermittelt. Ihre Aufgabenbereiche als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker sind u. a. Organistendienst bei Gottesdiensten aller Art, auch wochentags, Leitung der Kantorei, Weiterführung der beiden Kinderchöre, des Jugendchores und des Chores für neue geistliche Musik mit Öffnung zur Populärmusik sowie der Band, musikalische Früherziehung in unserer Kindertageseinrichtung, Einbindung der musikalischen Arbeit in das Konzept des kirchlichen Unterrichts. Wünschenswert wären der Aufbau und die Leitung eines Posaunenchores. Vorhanden sind u. a. eine mechanische Beckerath-Orgel, Baujahr 1965, II/19 Register/Pedal, 2003 überarbeitet, eine mechanische Schuke-Orgel (West), Baujahr 1967, II/21 Register/Pedal, überholt, elektrische Registertraktur mit vierfachem mechanischem Setzer, ein Orgelpositiv, zwei Flügel, vier Klaviere, ein Cembalo, ein Keyboard, diverse Orffsche Instrumente, diverse Blechblasinstrumente. Es erwarten Sie eine Kirchengemeinde von ca. 4.700 Gemeindegliedern mit großem Interesse an lebendiger Kirchenmusik, mit einer Pfarrerin und einem Pfarrer an zwei Predigtstätten (1964 und 1965 erbaut), in der Regel sonntags nur ein Gottesdienst, ein Team von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein eigenes Büro mit angegliedertem Probenraum, eine teilzeitbeschäftigte C-Kirchenmusikerin, das Johanniter-Stift Meerbusch, Meerbusch: eine Stadt im Grünen zwischen Düsseldorf, Neuss und Krefeld, alle Schultypen, Vergütung nach BAT/KF Kirchenmusiker/innen, Berufsgruppe 1.3, Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 9, Hilfe bei der Wohnungssuche. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, außerhalb der Beschäftigung als Kirchenmusiker die Leitung eines Kammerorchesters zu übernehmen. Vorgespräche mit den Bewerbern sind vom 12. bis 14. April 2011, 15 bis 20 Uhr, vorgesehen. Die musikalische Vorstellung findet am 3. und 4. Mai 2011 statt. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Wilfried Pahlke, Tel. (0 21 32) 99 15 16, und die Presbyterin Jutta Brandt, Tel. (0 21 32) 7 34 39. Bewerbungen werden bis zum 15. März 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9, 40667 Meerbusch, erbeten.

Im Rahmen von Umstrukturierungen von Aufgaben und Arbeitsfeldern ist die neugeschaffene Stelle „Leitung des Garten- und Friedhofsamtes“ der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld zum 1. August 2011 zu besetzen.

Wir suchen eine Gärtnermeisterin/einen Gärtnermeister der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau/Friedhofswesen. Die Ev. Kirchengemeinde Langenfeld ist Träger von zwei Friedhöfen und unterhält vier Gemeindezentren mit dazugehörigem Außengelände, eine Kindertagesstätte sowie weitere in Grundbesitz befindliche Liegenschaften. Unsere Friedhöfe haben insgesamt eine Größe von ca. 3ha mit etwa 100 Bestattungen jährlich. Die Gesamtfläche des Grundbesitzes der Kirchengemeinde beläuft sich insgesamt auf rund 11,5 ha. Der Stellenplan weist vier Mitarbeiterstellen aus. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Leitung und Koordination des Garten- und Friedhofsamtes, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, die gärtnerische Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen sowie der Anlagen der Gemeindezentren und der sonstigen gemeindlichen Liegenschaften, die verantwortliche Mitarbeitendenführung. Wir erwarten: Erfahrung auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens, Erfahrung in der Personalführung, sensibler Umgang mit Friedhofsbesuchenden und Mitarbeitenden, Führerschein Klasse B, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Wir bieten: Vergütung nach BAT-KF, Zusatzversorgung (KZVK). Bei Rückfragen sprechen Sie bitte mit dem Leiter des Gemeindeamtes, Herrn Klaus Manz, Tel. (0 21 73) 92 77-20. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir bis zum 28. Februar 2011 an die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 40764 Langenfeld. Weitere Informationen: www.kirche-langenfeld.de

Literaturhinweise:

Evangelisch zwischen Rhein, Swist und Erft. Ein Jubiläumsbuch. 450 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim, 150 Jahre Evangelische Gemeinde Godesberg, 60 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach, 50 Jahre Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, 50 Jahre Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, 50 Jahre Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, 15 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg, hg. von Eberhard Kenntner u. Uta Garbisch im Auftrag des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel. Rheinbach: CMZ-Verlag 2011, 192 S., Abb., Karte. ISBN 978-3-87062-117-9

50 Jahre Friedenskirche Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen. Köln-Worringen 2011, 61 S., Abb.

Martin Szameitat: **Konrad Heresbach – ein niederrheinischer Humanist zwischen Politik und Gelehrsamkeit.** Bonn: Habelt 2010, 557 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 177). ISBN 978-3-7749-3698-0